Die obligatorische Mobiliar-versicherung im Kanton Bern

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Würde eines Doctors rerum politicarum

der

Hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

HERMANN MÜLLER

von Niederbipp

1925

C. BRÜGEL & SOHN A.-G. ANSBACH

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

Einleitendes: Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Mobiliarversicherung gegen Feuersgefahr.

Seite

I. Kapitel: Die Zeit vor Einführung des Obligatoriums.

1. Die Anfänge der Versicherung 15
2. Die Zeit der Privilegien (1808—1870) 19
3. Die Zeit der freien Konkurrenz 24
4. Statistisches 30

II. Kapitel: Die Frage des staatlichen Eingriffes.

1. Die Zweckmäßigkeit 37
2. Bestrebungen zur Einführung des Obligatoriums 42
3. Die Frage der Verstaatlichung (Monopolanstalt) 47
   a) Sozialpolitische Erwägungen 48
   b) Versicherungstechnische Erwägungen 51
   c) Organisatorische Erwägungen 55
   d) Fiskalische Erwägungen 57
   e) Rechtliche Erwägungen 58

III. Kapitel: Das bernische Obligatorium.

1. System 60
2. Die versicherungspflichtigen Objekte 62
3. Träger der Versicherungspflicht 66
4. Träger der Versicherung 69
5. Versicherungsbedingungen 73

IV. Kapitel: Die Durchführung des Obligatoriums; kritische und vergleichende Betrachtungen.

1. Die Vollzugsbehörden 77
2. Die Obliegenheiten der Gemeinden 78
3. Vergleiche mit andern Kantonen 82
   a) Die versicherungspflichtigen Objekte 82
   b) Träger der Versicherungspflicht 83
   c) Kontrollmaßnahmen und anderes 84

Literaturverzeichnis 89

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. MILLIET, spreche ich an dieser Stelle meinen Dank aus für seine tatkräftige Unterstützung und sein liebenswürdiges Entgegenkommen.

Einleitung.

Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Mobiliarversicherung.

Die Unsicherheit des Bestandes der Vermögensgüter, die drohende Gefahr unabwendbarer schadenbringender Ereignisse tritt zu den unberechenbaren Schwankungen der Konjunktur als ein weiteres Moment hinzu, das vielfach störend in den normalen Lauf der Wirtschaft eingreift. Besonders niederdrückend wirkt diese Gefahr auf den wirtschaftlich Schwachen, da sie oft seine ganze wirtschaftliche Existenz aufs Spiel setzt.

Dies trifft in erster Linie auf die Feuersgefahr zu; denn die Brände vernichten unwiederbringlich jahraus jahrein Milliardenwerte des Volksvermögens. Während die fortschreitende Technik imstande ist, die Immobilien durch die zunehmende Verwendung von feuersicherem Material mehr und mehr der Vernichtung durch Brandschäden zu entziehen, bleibt das Mobiliarvermögen nach wie vor dieser Gefahr in weitgehendem Maße ausgesetzt [1]). Zudem nehmen die Mobiliarwerte mit dem stets wachsenden Volksvermögen und der fortschreitenden Industrialisierung immer mehr zu. Früher wurde statistisch nachgewiesen, daß sich der Mobiliarwert zum Immobilienwert im Durchschnitt verhalte wie ¾ zu 1. Demgegenüber betrug 1921 das im Kanton Bern versicherte Mobiliarvermögen Fr. 3 248 888 537, während die Gebäudeversicherung nur ein Gesamtkapital von Fr. 2 732 734 300 aufwies. Der Mobiliarwert verhält sich also heute zum Immobilienwert wie 1¼ zu 1, und

[1]) Das in Mobilien angelegte brennbare Volksvermögen der Schweiz wurde in seiner Gesamtheit vor dem Kriege auf mehr als 9 Milliarden Franken geschätzt. (Lanz: Die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung, S. 83.) Der Geldwert dürfte heute auf das Doppelte anzuschlagen sein.

zwar die nichtversicherten Mobilien nicht mitgerechnet im Gegensatz zu der früheren Berechnung. Es hängt dies mit dem verschiedenen Charakter der Urproduktion gegenüber der Industrie und dem Gewerbe zusammen. Für den Landwirt haben die Mobilien mehr oder weniger nur die Bedeutung des Zubehörs zum Immobiliarvermögen, welches den eigentlichen Vermögensstamm bildet. Mit der auf Kosten der Urproduktion wachsenden Industrie nehmen die Mobiliarwerte einen immer größeren Anteil am Vermögensstamm des einzelnen Wirtschaftssubjektes, bis sie schließlich in der Großzahl der Wirtschaftseinheiten zum entscheidenden Faktor wurden.

Diesen Entwicklungsgang können wir im Kanton Bern an Hand der Wirtschaftsstatistik verfolgen. Während pro 1880 in der Urproduktion 43,4%, in Industrie und Gewerbe nur 35,5% der Bevölkerung tätig war, weist die Statistik pro 1910 bereits mehr als das umgekehrte Verhältnis auf, d. h. Urproduktion 31,3%, Industrie und Gewerbe 41,0% [1]). Dementsprechend erhöhte sich die Zahl der industriellen Betriebe und besonders der Fabriketablissements. Diese betrugen pro 1872 187, pro 1888 307, pro 1895 602, pro 1901 846, pro 1911 1109. Nur der Kanton Zürich weist eine höhere Zahl auf [2]).

Ein weiteres Moment der Zunahme der Mobiliarwerte beruht auf dem Wachstum der Bevölkerung und der dadurch bedingten Vermehrung der Zahl der Haushaltungen. Im Kanton Bern betrug die jährliche Zunahme der Bevölkerung in den Jahren 1910—1920, einem Jahrzehnt, das dem vorausgegangenen gegenüber eine geringere Volksvermehrung aufweist, 0,44% [3]). Die Zahl der Haushaltungen wuchs gleichzeitig von 135 938 [4]) auf 147 082 [5]). Sowohl mit Bezug auf die Anzahl der Bevölkerung als auch auf die der Haushaltungen marschiert Bern an der Spitze aller Kantone [6]).

---

[1]) Mitteilungen des kant. statist. Bureaus 1917/19 S. XX.
[2]) Mitteilungen des kant. statist. Bureaus 1917/19 S. 118.
[3]) Mitteilungen des kant. statist. Bureaus 1920/22 S. 102.
[4]) Mitteilungen des kant. statist. Bureaus 1917/19 S. 6.
[5]) Mitteilungen des kant. statist. Bureaus 1920/21 S. 102.
[6]) Mitteilungen des kant. statist. Bureaus 1920/21 S. 106.

Die versicherten Mobiliarwerte übersteigen denn im Kanton Bern seit 1917 bedeutend die durch Versicherung erfaßten Immobiliarwerte, wie im 1. Kapitel, Abschnitt 4, hernach ziffermäßig nachgewiesen werden wird.

Die Versicherung ist nun ein Mittel, dazu angetan, das Gefahrsmoment des Brandschadens aus dem Wirtschaftsleben auszuscheiden, wenigstens zu einem großen Teil, da die Versicherungsgrenzen meistens ziemlich weitgezogen sind. Bei den meisten Gesellschaften umfassen die versicherten Gefahren: Brandfall durch Feuer, Schäden durch Blitzschlag (mit oder ohne Entzündung), Explosion von Gas, das zur Beleuchtung, zur Heizung und zum Motorbetrieb dient, Explosion von Dampfkesseln und Dampfapparaten [1]). Im Sinne des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag Art. 63, Abs. 3, ist ferner als Feuerschaden auch derjenige Schaden anzusehen, der durch Löschen des Feuers oder durch notwendiges Ausräumen eintritt und in der Vernichtung, Beschädigung oder in dem Abhandenkommen der Sache besteht.

Zu den nichtversicherten Gefahren gehören hingegen in der Regel Explosionsschäden, die nicht auf die genannten Ursachen zurückzuführen sind, sofern sie nicht durch besondere Vereinbarung in die Versicherung eingeschlossen werden. Einzelne Gesellschaften vergüten auch bei Explosionen dieser Art den Schaden, der durch Erhitzung, Gärung oder innern Verderb an Gegenständen entsteht, ohne daß dabei Feuer oder Glut wahrgenommen wurde, ferner den Schaden an Gegenständen des Haushalts oder Gewerbebetriebes, die dem Feuer oder der Wärme ausgesetzt und dabei beschädigt wurden [2]).

Schließlich gehören zu den nichtversicherten Gefahren: Brandschäden infolge von Kriegsereignissen, Aufruhr, den daraus folgenden militärischen und polizeilichen Maßnahmen, sowie alle Brandschäden, die infolge von Erdbeben und Bergstürzen entstehen.

---

[1]) Vgl. die allg. Versicherungsbedingungen der schweiz. Mob.-Vers.-Ges. Art. 1.

[2]) Schweiz. Mob.-Vers.-Ges. Art. 1 lit. a—c.

Bei Betrachtung des Zweckes der Mobiliarversicherung sehen wir, daß sie eine Sicherung von Vermögenswerten beabsichtigt, um den Einkommensstand des Versicherten aufrecht zu erhalten, entweder, weil das Einkommen auf diesem Vermögen beruhte (Versicherung von Maschinen, Hotelmobiliar, Waren usw.), oder weil ein Ersatz des Vermögens durch Inanspruchnahme des Einkommens notwendig würde, wenn der Brandfall einträte (Versicherung von Hausrat und Gebrauchsgegenständen).

Wir haben es demnach mit einer Schutzorganisation zur Einkommenssicherung zu tun[2]). Prinzip ist die Sicherung des Einkommens des Einzelnen mit Hilfe des Einkommens einer Vielheit von Personen. Diese Vielheit kann sich zur Erreichung des Zweckes in genossenschaftlicher Art zu einer Organisation vereinigen, oder durch einen kapitalistischen Unternehmer, der das Risiko übernimmt, oder auch durch eine öffentliche Korporation zusammengeschlossen werden. In dem einen oder dem andern Falle werden alle, die der Versicherung beitreten, zur Leistung eines dem Werte ihrer Versicherungsobjekte entsprechenden verhältnismäßigen Beitrages veranlaßt. Dieser wird so berechnet, daß die Gesamtheit der Beiträge den wirklich entstandenen Schaden zu decken vermag.

Die durch die Mobiliarversicherung bezweckte Einkommenssicherung betrifft nur das mittelbare Einkommen, nicht dasjenige, welches aus der Arbeitskraft, also unmittelbar aus der Persönlichkeit des Versicherten herrührt.

Die Mobiliarversicherung zeitigt in dieser ihr zukommenden Rolle weitgehende Wirkungen wirtschaftlicher und sozialer Natur.

Auf privatwirtschaftlichem Gebiete stellt sie besonders für den Minder- und Unbemittelten den wirksamsten Schutz dar gegen die ruinösen Folgen schwerer ökonomischer Schädigungen. Bei Tausenden kleiner Hausstände (Ar-

---

[2]) Vgl. Philippovich: Grundriß der politischen Ökonomie, I. Band S. 421 (14. Auflage.)

beiter, Angestellte, Kleinhandwerker) ist die Fahrhabe das einzige, was sie an materiellem Gut besitzen. Mit Recht kann daher die Fahrhabe als das Vermögensgut der unbemittelten Bevölkerung bezeichnet werden. Ein Brandschaden verursacht daher oft in diesen Bevölkerungskreisen den gänzlichen Zusammenbruch. Der Verlust, den die Geschädigten aus ihrem spärlichen Arbeitserwerb nicht decken können, hat zur Folge, daß sie unterstützungsbedürftig werden und im Lebenskampfe erlahmen.

Nach der eidgenössischen Betriebszählung von 1905 gab es im Kanton Bern unter 88 293 in industriellen und gewerblichen Betrieben beschäftigten Personen 50 812 Arbeiter und Gehilfen, 1384 technische Beamte und Angestellte [1]). Der überwiegend größere Teil dieser unselbständig Erwerbenden ist vermögenslos und besitzt in der Fahrhabe sein einziges Vermögensgut.

Für die selbständig Erwerbenden ist dagegen oft die Fahrhabe, insoweit sie aus Werkzeugen, Maschinen, Waren und anderen zur Ausübung des Berufes notwendigen Gerätschaften besteht, die Grundlage, auf welcher ihr Erwerb ruht. Die Mobiliarversicherung bedeutet daher für diese Kreise privatwirtschaftlich die Sicherung der Erwerbstätigkeit.

Die Bedeutung dieser Funktion der Mobiliarversicherung ergibt sich für den Kanton Bern daraus, daß nach den Ergebnissen der eidgenössischen Betriebszählung von 1905 die Gesamtzahl der Betriebe die Höhe von 92 590 beträgt (die hausindustriellen Betriebe inbegriffen). In dieser Zahl sind 23 267 Alleinbetriebe ohne Hilfspersonal [2]) enthalten. Daß bei diesen selbständigen Kleinerwerbenden die Gerätschaften und Waren den größten Teil ihres Vermögens ausmachen, ist sehr wahrscheinlich.

Schließlich hat für die bessergestellten Selbständigerwerbenden die Mobiliarversicherung privatwirtschaftlich noch eine weitere Bedeutung, nämlich die Förderung und Verbilligung des Kredites, indem sie den Wert der dem Kredit als Unterlage

[1]) Mitteilungen des kant. statist. Bureaus 1917/19 S. 98/99.
[2]) Mitteilungen des kant. statist. Bureaus 1917/19 S. 90.

dienenden Objekte (Waren, Hotelmobiliar usw.) vor Vernichtung durch Elementargewalt schützt.

Groß ist aber auch die volkswirtschaftliche Bedeutung der Mobiliarversicherung. In dieser Richtung schafft sie einen gewissen Ausgleich zwischen den verschiedenen Wirtschaftseinheiten, indem sie die Abwälzung gewisser Gefahren, die die Einzelnen bedrohen, auf die breiten Schultern einer Gemeinschaft von Wirtschaftern, die mitbedroht sind, vermittelt. Sie schützt Haushalte und Betriebe vor der Gefahr der Verarmung infolge elementarer Vernichtung ihres Besitzes.

Zugleich sichert sie eine stetige Fortentwicklung von Produktion und Verkehr. Auch die privatwirtschaftliche Funktion der Hebung des Kredites wirkt sich volkswirtschaftlich in ihrer Bedeutung für den Nationalwohlstand aus.

Eine wichtige Tätigkeit der Feuerversicherung, die von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung ist, besteht in der Einwirkung auf die Vorbeugung des Schadeneintrittes. Selbst private Versicherungsgesellschaften, vor allem aber die staatlichen Anstalten, verwenden große Summen für die Pflege dieser Vorbeugungsmaßregeln, welche dazu angetan sind, eine Minderung der Zahl der Fälle oder der Größe des Schadens zu bewirken. Die Beiträge der bern. kant. Brandversicherungsanstalt an die Kosten des Feuerlöschwesens betrugen in der Periode 1883 bis 1906 Fr. 1 998 229,20. Auf Grund einer genau geführten Brandstatistik [1]) über die Ursachen der Schadensfälle sind die Versicherer in der Lage, den Versicherten Maßnahmen zu empfehlen (technische Verbesserungen in gefahrbedrohten Betrieben, Anbringung von Verhütungseinrichtungen usw.), welche den Eintritt des Brandschadens möglichst verhindern. Die Anspornung zur Durchführung der Feuerschutzvorkehrungen geschieht durch Prämienminderungen und andere Vergünstigungen.

---

[1]) Vgl. z. B. in der Schweiz für die Immobiliarversicherung die Brandstatistik der „Vereinigung kantonal-schweizerischer Feuerversicherungsanstalten" für jedes einzelne Jahr, in der die Brandfälle sowohl nach den Entstehungsursachen, als auch nach Monaten, Wochentagen und Tageszeiten ausgeschieden sind.

Die großen Feuerversicherungsanstalten sind es auch, welche Feuerpolizei und Löschwesen durch bedeutende Subventionen fördern.

Schließlich erfüllt die Mobiliarversicherung Hand in Hand mit den andern Versicherungsarten eine wichtige sozialpolitische Mission durch ihre Eignung, das individuelle Verantwortlichkeitsgefühl zu wecken und zu heben, weil sie in allen ihren Formen auf einer Art genossenschaftlicher Selbsthilfe beruht und das Merkmal der Unterstützung von sich weist. Ist doch selbst die staatliche Zwangsversicherung vorwiegend auf Beiträgen der Versicherten aufgebaut. Die Gegenseitigkeitsvereine gehören im Versicherungswesen zu den ältesten und verbreitetsten Formen der Verwirklichung des Gefahrenausgleiches.

Diesen zahlreichen Vorteilen der Mobiliarversicherung stehen auf der andern Seite fast keine Nachteile gegenüber. Der einzige Übelstand, den sie, wie andere Versicherungszweige auch, mit sich bringt, ist der Anreiz, sich auf Kosten der Gesamtheit der Versicherten Vorteile zu verschaffen, sei es durch Überversicherung, Doppelversicherung, betrügerische Angaben über die Gefahrsumstände oder sogar absichtliche Brandstiftung. Dieser Anreiz wächst in der Regel mit schlechtem Geschäftsgang und Verschlimmerung der Vermögenslage (Vergrößerung des „moralischen Risikos").

Allein die Versicherer stehen diesen Übelständen nicht machtlos gegenüber. Betrügerische Überversicherung führt nur schwer zum Ziele, da nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag der Versicherer in einem solchen Falle überhaupt zu keinen Leistungen verpflichtet ist (Art. 51). Erscheint die Überversicherung, ohne daß betrügerische Absicht vorliegt, als nicht gerechtfertigt, so ist die nach kantonalem Recht zuständige Behörde befugt, die Versicherungssumme auf Grund einer amtlichen Schätzung auf den Betrag des Versicherungswertes herabzusetzen (Art. 52).

Im weiteren bestimmen die meisten Versicherungsbedingungen, daß die Police keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes bildet. Sie setzt nur die Grenze der Leistungspflicht des Ver-

sicherers fest. Dieser ist berechtigt, Erhebungen und Schätzungen vorzunehmen und vom Versicherten die Vorlage der Bücher und sonstigen Belege zu verlangen [1]).

Betrügerische Doppelversicherung entbindet nach Art. 53 des Versicherungsvertragsgesetzes sämtliche Versicherer ihrer Leistungspflicht.

Dem Versicherten obliegt bei Eintritt des befürchteten Ereignisses die Pflicht, tunlichst für die Minderung des Schadens zu sorgen (Rettungspflicht) V. V. G. Art. 61.

Schließlich entbindet den Versicherer absichtliche Herbeiführung des befürchteten Ereignisses ganz, grobfahrlässige Herbeiführung teilweise von der Leistungspflicht. (V. V. G. Art. 14.)

Bei den reichen Erfahrungen, über welche die Versicherungsgesellschaften verfügen, ist es ihnen in den meisten Fällen nicht allzu schwer, absichtliche Brandstiftungen als solche festzustellen, um so mehr, als die Strafbehörden bei vorhandenen Indizien des Verbrechens bei der Untersuchung des Tatbestandes den Versicherer weitgehend unterstützen.

---

[1]) Vgl. z. B. die Bedingungen der schweiz. Mob.-Vers.-Ges. (Art. 31).

I. Kapitel.

Die Zeit vor Einführung des Obligatoriums.

1. Die Anfänge der Versicherung.

Die Mobiliarversicherung bildet einen besondern Zweig der allgemeinen Feuerversicherung. Sie geht in ihren Anfängen bis in das frühe Mittelalter zurück. In jener Zeit wurde sie durch die genossenschaftliche Form der „Gilden" mitumfaßt. Schon ein Erlaß Karls des Großen aus dem Jahre 779 [1]) befaßt sich mit diesen örtlich begrenzten Genossenschaften, die durchaus privaten Charakter hatten und deren Mitglieder einander gegenseitige Hilfe angedeihen ließen.

Diese Gebilde verschwanden jedoch schon im 15. Jahrhundert.

Nach längerer Unterbrechung begegnen wir erst im 17. Jahrhundert unter der Bezeichnung „Brandgilden" neuartigen privaten Organisationen, die in Anlehnung an Städte- und Bezirksverwaltungen im Gegensatz zu den alten Gilden nicht nur Unterstützungen gewährten, sondern einen wirklichen Rechtsanspruch auf Entschädigung bei Brandfällen. Diese Entschädigungen bestanden aus Naturalleistungen und Diensten, später auch aus Geldleistungen.

In der zweiten Hälfte des 17. und anfangs des 18. Jahrhunderts entstanden in Norddeutschland Feuerkassen oder Feuersozietäten mit öffentlich-rechtlichem Charakter. Die mit „Brandbriefen" ausgestatteten wirklichen und angeblichen Abbrändler waren nach dem Dreißigjährigen Kriege förmlich zur Landplage geworden, so daß ein kräftiges Ein-

---

[1]) Zitiert bei Lanz: Die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung in der Schweiz, S. 10.

greifen der Staatsgewalt sich als unbedingt notwendig erwies.

In der Schweiz gab sicherlich das Beispiel der Nachbarstaaten den Anstoß zur Gründung eigentlicher Feuerversicherungskassen, welche hier die Kantone im 19. Jahrhundert in die Hand nahmen.

Wie anderswo, gab es auch im Kanton Bern bis zur Gründung der kantonalen Brandversicherungsanstalt, die am 1. Januar 1807 erfolgte, keine gesetzliche Organisation der Feuerversicherung. Die Kantonsregierung gewährte an die Abbrändler lediglich bescheidene kleinere Unterstützungen, die einheitlich aus drei Kronen und sechs Maß Getreide bei Mobiliarbrandschaden und maximal aus dem Doppelten bei Gebäudebrandschaden bestanden. Bei größeren Bränden wurde die Sammlung von Liebesgaben (Kirchensteuern) in einzelnen Bezirken, Landesteilen oder im ganzen Kanton angeordnet. Diese Nothilfe hat meistens nur einen kleinen Bruchteil des Schadens, ausnahmsweise mehr als ungefähr dessen Viertel gedeckt [1]).

Da die staatliche Unterstützung in jeder Hinsicht unzureichend war, bildeten sich in den einzelnen Gemeinden „Verbrüderungen" zur gegenseitigen privaten Unterstützung in Brandfällen. Diese hatten keineswegs den Charakter einer Versicherung, sondern waren wieder charitativen Ursprungs. Die Teilnehmer leisteten sich gegenseitig Hilfsdienste und der Brandgeschädigte erhielt Baumaterialien zur Wiederaufrichtung des eingeäscherten Heimwesens und Naturalien.

Das Unzureichende dieser Zustände trat namentlich bei größeren Brandkatastrophen zutage und rief nach einer gesetzlichen Organisation der Feuerversicherung.

Der Kanton Bern war einer der ersten, dessen Regierung einer gesetzlichen Regelung der Feuerversicherung ihre Aufmerksamkeit schenkte. Am 10. Januar 1788 wurde die bernische ökonomische Gesellschaft durch die bernische Regierung aufgefordert, eine Preisaufgabe auszuschreiben. Der Gesellschaft wurde zu diesem Zweck ein Preis von 100 Talern zur Ver-

---

[1]) Festschrift der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

fügung gestellt. Die Preisaufgabe lautete: „Ist eine Feuerassekuranz im Kanton Bern ratsam und aus welchen Gründen? Und welches wäre dann nach der Beschaffenheit und den Umständen des Kantons die beste und zweckmäßigste Einrichtung einer solchen Anstalt [1])?"

Allein die bald darauf eintretenden Wirren der Helvetik ließen diese Bestrebungen wieder ruhen, bis nach Aufhellung des politischen Horizonts eine neue Anregung mehrerer Privater, verbunden mit einem Entwurf, am 15. Juni 1805 an den Kleinen Rat gelangte. Dieser Entwurf befürwortete zuerst die Gründung einer privaten Anstalt unter staatlicher Protektion, dann aber nach dem Muster des inzwischen geschaffenen aargauischen Gesetzes eine Immobiliarversicherungsanstalt mit Versicherungszwang. Der Versicherungszwang wurde aber bei der Beratung des Entwurfs verworfen, dafür aber der freiwillige Beitritt für eine Probezeit von 25 Jahren verbindlich erklärt. Der endgültig angenommene Entwurf erhielt den Titel: „Verordnung zur Errichtung einer allgemeinen Brandversicherungsanstalt für den Kanton Bern" vom 28. Mai 1806.

Der Titel verrät nicht, daß die Versicherung bei dieser Anstalt lediglich auf Gebäude beschränkt wurde. Eine bei der Beratung gemachte Anregung, mit der Gebäudeassekuranz auch die Fahrhabeversicherung zu verbinden, drang nicht durch. Dies ist um so merkwürdiger, als nur die Bewohner der Gebäude prämienbeitragspflichtig erklärt wurden. Sie erhielten dafür ein Rückgriffsrecht gegen die Eigentümer.

Die neue Anstalt war besonders bei der Landbevölkerung nichts weniger als beliebt. Die Gegenströmung ging aber nicht gegen die Versicherung als solche, sondern nur gegen das staatliche Hineinregieren in die private Selbsthilfe. Man empfand die Gründung der Anstalt als einen Eingriff in die freie Selbstbestimmung. Die private Selbsthilfe, an alte Überlieferungen anknüpfend, richtete ihr Augenmerk nicht nur aus-

[1]) Von den 17 Lösungen errang eine von J. A. Brückner den ersten Preis. Sie ist mit einer andern Arbeit über dieselbe Frage von F. A. Mutach abgedruckt in „Neueste Sammlung von Abhandlungen und Beobachtungen", B. I. herausgegeben von der ökonomischen Gesellschaft in Bern.

schließlich auf die Gebäudeversicherung, sondern suchte in der einen oder andern Form auch die Fahrhabeschäden mitzuberücksichtigen.

Es bildeten sich auf dem Lande zwei Haupttypen von privaten Verbänden heraus. Der eine bestand in kleinen Gemeindeverbänden, die in erster Linie Gebäudeversicherung bezweckten und nur in zweiter Reihe die Brandschäden an Mobiliar berücksichtigten. Die Gebäudeversicherung war mehr oder weniger nach dem noch ziemlich primitiven Muster der kantonalen Anstalt, aber ohne Einmischung des Gemeinwesens, organisiert, d. h. also: keine Gefahrenklassen und Abstufungen nach der Natur des Risikos, sondern gleicher Beitragsansatz für alle Beteiligten, Prämienumlageverfahren je nach der Höhe des Brandschadens und der Unkosten des abgelaufenen Jahres, Ersatz bis zur Höhe der Versicherungssumme, selbst, wenn der Eigentümer für einen Teil der Schätzungswertes Selbstversicherer geblieben war. In bezug auf die Fahrhabe gaben diese Verbände kein subjektives Recht auf eine Versicherungssumme; sie stellten aber Hilfe in Aussicht auf dem Wege freiwilliger Kollekten oder vermittelst einer Auflage auf das Vermögen.

Einen wichtigeren Typus stellte die sogenannte „Bauern-Assekuranz" vor. Diese Organisation, welche von der Gemeinde Attiswyl ausging, umfaßte nach und nach das sogenannte „Bipperamt", den größeren Teil des Amtsbezirkes Wangen und den unteren Teil des Amtsbezirkes Aarwangen. Außerdem griff sie in einzelne entlegenere Bezirke über (z. B. Nidau).

Diese Bauernassekuranz unterschied sich wesentlich sowohl von der kantonalen Anstalt, als auch von den Gemeindeverbänden dadurch, daß sie mit der Gebäudeversicherung die Fahrhabeversicherung verband, indem die Fahrhabe zu einem Mittelwert in Anschlag gebracht und dieser zur Gebäudeschätzung geschlagen wurde. Die Schätzung vollzog zunächst der Versicherte selbst, sodann wurde sie durch eine Kommission geprüft und bestätigt (verifiziert). Jeder Brandschaden wurde auf die Mitglieder verteilt und durch sofortigen Bezug gedeckt.

Die Beiträge mußten nicht nur in Geld, sondern sie konnten auch in natura geleistet werden (Materialien).

Außer diesen beiden Typen bestanden auch noch allenthalben die alten „Verbrüderungen", deren Charakter aber, wie bereits hervorgehoben wurde, nicht versicherungsrechtlicher Art war.

Eigenartigerweise wurde die an Ausbreitung mehr und mehr gewinnende Bauernassekuranz von den Oberamtsmännern der betreffenden Bezirke mit scheelen Augen angesehen und der Regierung in Bern als eine Art staatsgefährlicher Sonderbündlerei geschildert[1]).

Dies führte in der Folge zum „Verbot von Privat-Brandversicherungsanstalten", erlassen vom Schultheiß und Rat unterm 26. Oktober 1808. Mit diesem Erlaß wurden unter Hinweis auf den Mangel an Garantie und Leistungsfähigkeit, und somit als „der gemeinen Sache gefährlich" sämtliche bestehenden Privat-Brandassekuranzen aufgehoben, und zwar sowohl diejenigen, welche sich auf das Gebiet einer Gemeinde beschränken, als auch die weiter verzweigten. Ihre Verpflichtungen wurden als null und nichtig erklärt und ihre Papiere vernichtet. Gleichzeitig wurde die Errichtung von neuen Privat-Brandassekuranzen sowohl für Gebäude als auch für Fahrhabe ohne ausdrückliche obrigkeitliche Genehmigung untersagt. Ausgenommen vom Verbot waren nur die „Verbrüderungen", die nicht als Versicherungsanstalten betrachtet wurden.

Mit diesem Verbot endigt die erste Periode in der Geschichte der bernischen Mobiliarversicherung.

2. Die Zeit der Privilegien (1808—1870).

Während die Gebäudeversicherung von Staats wegen ins Werk gesetzt wurde — allerdings zunächst nur als freiwillige Brandkasse — blieb die noch neuartige und daher wenig übliche Versicherung des Mobiliars nach dem extremen Verbot der innerkantonalen Bildungen ausländischen Privatversicherungs-

---

[1]) Vgl. die zitierten Berichte in der Festschrift der kant. Anstalt, S. 14.

gesellschaften überlassen. Sie hatten das Privileg. Der fremde Spekulationsgeist war nun aber die Ursache dafür, daß diese Gesellschaften nicht nur das Mobiliargeschäft an sich rissen, sondern auch die Gebäudeversicherung, die bekanntlich noch nicht staatlich monopolisiert war, konkurrenzierten und den Fortbestand der kantonalen Kasse mehr und mehr gefährdeten.

Acht fremde Prämiengesellschaften operierten zu jener Zeit in der Schweiz. In Bern besorgten hauptsächlich der „Phoenix" (Paris) und das „Palladium" (Paris) das Mobiliarversicherungsgeschäft. Als das „Palladium" Bankerott gemacht, begann man immer mehr einzusehen, wie bedauerlich es sei, dass die Sicherung von Volkseigentum ausschließlich ausländischen Gesellschaften anvertraut blieb, deren Solidität man nicht immer prüfen konnte.

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, die schon bei der Gründung der Immobiliaranstalt sich Verdienste erworben hatte, war jetzt es auch, die das Projekt einer Schweizerischen Mobiliar-Assekuranz-Anstalt schuf. Noch vor der Aufhebung der Verordnung vom 26. Oktober 1808 wurde 1825 die neue Gesellschaft begründet. Die ersten Statuten hatten den Titel: „Satzungen der wechselseitigen Versicherungsgesellschaft für die ganze Schweiz gegen die Feuersgefahren der beweglichen Habe, genannt Mobiliar-Assekuranz-Kasse". Die Gründung erfolgte in Murten. Die Geschichte dieser Anstalt ist von nun an aufs engste mit der Mobiliarversicherung im Kanton Bern verbunden.

Die ersten Murtener Statuten bestimmten unter anderem, daß die Prämie auch in Eßwaren geleistet werden könne (§ 8); ferner wurden gemeindeweise Versicherungen gestattet (Kollektivversicherungen). Die Schatzungen wurden durch die Ortsbehörde unter Mitwirkung eines Sachverständigen vorgenommen. Vergütet werden sollten nur $^{7}/_{10}$ der Schatzungssumme. Beiträge wurden je nach Bedürfnis erhoben. Reichte der erste Beitrag (Vorschuß) zur Deckung der Brandschäden nicht aus, so wurden Nachschüsse erhoben. Die Normalprämie wurde je nach der Gefahrenklasse bestimmt: Harte Dachung: I. Klasse:

Stein $^1/_2{}^0/_{00}$; II. Klasse: Riegel $^3/_4{}^0/_{00}$; III. Klasse: Holz $1^0/_{00}$ weiche Dachung: IV. Klasse: Stein $1\ ^3/_4{}^0/_{00}$; V. Klasse: Riegel oder Holz $2^0/_{00}$ Strohdach: VI. Klasse: Stein und Holz $2^1/_4{}^0/_{00}$; harte Dachung: VII. Klasse: Fabriken $1-10^0/_{00}$.

Die Gesellschaft begann ihre Versicherungstätigkeit am 1. Juli 1826. Die erste Jahresrechnung weist unter einem Versicherungskapital von 8 Millionen Franken Bern mit Fr. 2 067334 an erster Stelle auf. Wie der Versicherungsgedanke immer tiefer und tiefer ins Volk dringt, beweisen die Ziffern der nächsten Dezennien.

Das Mobiliarversicherungskapital für den Kanton Bern beträgt bei dieser Anstalt:

1826/27	2 067 334 Fr. a. W. [1]	1839/40	22 166 947 Fr. a. W.
1827/28	4 241 416 „ „ „	1840/41	23 895 584 „ „ „
1828/29	5 528 273 „ „ „	1841/42	26 692 505 „ „ „
1829/30	7 366 787 „ „ „	1842/43	29 985 327 „ „ „
1830/31	8 906 372 „ „ „	1843/44	34 411 446 „ „ „
1831/32	9 443 887 „ „ „	1844/45	35 508 594 „ „ „
1832/33	10 632 254 „ „ „	1845/46	36 239 561 „ „ „
1833/34	11 004 827 „ „ „	1846 47	36 003 943 „ „ „
1834/35	12 560 605 „ „ „	1847/48	38 044 220 „ „ „
1835/36	13 789 357 „ „ „	1848/49	37 784 403 „ „ „
1836/37	15 332 235 „ „ „	1849/50	37 712 323 „ „ „
1837/38	17 187 438 „ „ „	1850/51	37 378 246 „ „ „
1838/39	19 258 957 „ „ „	1851/52	53 251 586 „ n. W.

Inzwischen ist mit dem Gesetz vom 21. März 1834 das Verbot von Privat-Brandversicherungsgesellschaften aufgehoben worden, so dass nunmehr für in- und ausländische Gesellschaften das Feld frei wurde. Allerdings dauerte dieser Zustand nur kurze Zeit. Mit Gesetz vom 31. März 1847 wurden zunächst verschärfte Bestimmungen gegen die kantonsfremden Versicherungsgesellschaften getroffen, denn die unumschränkte Freiheit, deren die Privatversicherungen sich erfreuten, hatte zu Mißbräuchen geführt. Darum bestimmte das neue Gesetz, daß kantonsfremde Gesellschaften zum Geschäftsbetrieb der Bewilligung des Regierungsrates bedürfen.

[1] 69 Franken alter Währung = 100 Franken neuer Währung.

Die Erteilung der Bewilligung wurde aber von der Erfüllung einer Reihe von Bedingungen abhängig gemacht und erfolgte nur für eine bestimmte Zeit. Die wichtigsten dieser Bedingungen waren der Ausweis über gemeinnützige Zweckbestimmung und die Garantie für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen. Ferner mußten die Gesellschaften die Wahrscheinlichkeitsberechnungen, auf welchen der Tarif der Einlagen oder Prämien beruhte, in beglaubigter Form einreichen. Der Regierungsrat war befugt, die Bewilligung zur Ausübung des Versicherungsgewerbes jederzeit, also auch vor Zeitablauf, zurückzuziehen, wenn die betreffende Gesellschaft sich den Anordnungen der Behörde nicht unterzog, keine genügenden Sicherheiten mehr bot oder sonst zu begründeten Klagen Anlaß gab. Die Geschäftsbevollmächtigten der Gesellschaften mußten ein Patent lösen. Eine interessante Bestimmung ist die des § 7 des Gesetzes. Sie lautet: „Das Nachgehen von Haus zu Haus, in der Absicht, zur Teilnahme an Kantonsfremden Versicherungsanstalten einzuladen, ist als unbefugtes Hausieren richterlich zu ahnden. (Markt- und Hausierordnung vom 6. April 1829, § 30)."

Jede Veränderung der Grundbestimmungen oder der Statuten der Gesellschaft, sowie die darauf bezüglichen Verfügungen ihrer heimatlichen Regierung mußten dem Regierungsrate angezeigt werden. Die Bevollmächtigten waren verpflichtet, der Direktion des Innern alljährlich eine Übersicht ihrer Verhandlungen im Kantone einzureichen [1]).

Das Dekret vom 11. Dezember 1852, welches das Versicherungsmonopol für Gebäude der kantonalen Brandversicherungsanstalt vindizierte, begründete das Mobiliarversicherungsprivileg für die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft. Die Versicherung bei andern Anstalten wurde untersagt bei Strafe der Ungültigkeit des Vertrages und einer Buße von 40—200 Franken (§ 5). Zugleich brachte das Dekret eine Reihe weiterer wichtiger Reformen auf dem Gebiete der Mobiliarversicherung. Sie durfte fortan nicht ohne Mitwirkung des Staates oder der Gemeindebehörden

[1]) Vgl. im weiteren den Gesetzestext und das Dekret zu dessen Erläuterung (vom 16. Sept. 1847).

stattfinden. Insbesondere mußte der Schätzungswert der Mobilien durch Sachverständige festgesetzt werden.

Nach der Vollziehungsverordnung vom 4. Februar 1853 waren für jede Einwohnergemeinde auf den doppelten Vorschlag des Gemeinderates durch den Regierungsstatthalter zwei Schätzer und zwei Suppleanten zu wählen und zu vereidigen. Diese hatten bei jedem Versicherungsantrag sowohl die aufgezeichneten Gegenstände, als auch die Schätzung zu verifizieren und ihr Gutachten beizufügen. Versichert werden durften nur $^4/_5$ des Wertes, während $^1/_5$ als sogenannte Selbstversicherung verblieb. Diese Bestimmung wurde in das Gesetz aufgenommen, weil in den 40er Jahren die Brände in auffallendem Maße zunahmen und diese Zunahme dadurch erklärt wurde, daß die Möglichkeit, sein Eigentum zum vollen Schatzungswerte zu versichern, die einen zur Sorglosigkeit und zum Leichtsinn, die andern sogar zur Brandstiftung verleite (sei es zur Bereicherung, sei es zur Wiederherstellung zerrütteter Vermögensverhältnisse) [1].

In der Zeit, in welcher die Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft das Privileg besaß, wies ihr Mobiliarversicherungsbestand für den Kanton Bern folgende Ziffern auf:

1852/53	57 303 882 Fr.	1862/63	94 280 882 Fr.
1853/54	56 674 907 „	1863/64	103 262 228 „
1854/55	57 345 886 „	1864/65	129 109 283 „
1855/56	57 534 423 „	1865/66	164 564 221 „
1856/57	57 171 091 „	1866/67	182 986 638 „
1857/58	61 860 824 „	1867/68	200 124 155 „
1858/59	66 576 972 „	1868/69	214 393 045 „
1859/60	72 273 457 „	1869/70	222 041 121 „
1860/61	79 013 866 „	1870/71	220 717 658 „
1861/62	85 560 020 „		

[1]) Es mag hier beiläufig noch bemerkt werden, daß es logischer gewesen wäre, wenn man die Bestimmung so formuliert hätte, daß in allen Brandfällen nur $^4/_5$ des Schadens zu vergüten seien; denn es war sonderbar, daß der Brandschaden, wenn er die Versicherungssumme nicht überstieg, vollständig ersetzt wurde, bei gänzlicher Zerstörung des Versicherungsobjektes dagegen nur $^4/_5$ des Schadens vergütet wurden. (Vgl. den Bericht der Dir. des Jnnern von 1862.)

Durch eine Reihe von Statutenrevisionen hat die Schweiz. Mobiliarversicherungsgesellschaft nach und nach den größten Teil der ihr ursprünglich anhaftenden Mängel beseitigt. So wurde 1861 durch Statutenrevision der bisherige statutenmäßige Abzug eines Fünfteiles des ermittelten Schadens bei Versicherungen der VI. und VII. Klasse (Mobiliar in Strohdachhäusern und gewerblichen Etablissements) abgeschafft, so daß auch hier volle Entschädigung eintreten sollte. Auch die Kosten der Ausfertigung der Police wurden herabgesetzt [1]).

Eine förmliche Reorganisation der Anstalt brachte die Statutenrevision von 1866. Sie stellte die Gesellschaft auf neue, den Bedürfnissen der Zeit und den Fortschritten der Versicherungstechnik entsprechende Grundlagen. Neben dem inneren organisatorisch vervollkommneten Aufbau wurde die Anlegung eines Reservefonds beschlossen, sowie die so wichtige Einführung der partiellen Rückversicherung für hohe Risiken. Die Hindernisse, welche der Rückversicherung entgegenstanden, lagen vor allem in der großen Verschiedenheit der Prinzipien, auf denen die Schweizerische Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft als Gegenseitigkeitsgesellschaft und die rückversichernden Aktiengesellschaften beruhten.

Auch die Prämien und der Umfang der versicherten Gefahren wurden auf eine versicherungstechnische korrekte Basis gestellt.

So ausgerüstet konnte die Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft wieder mit voller Aussicht auf Erfolg in den Konkurrenzkampf treten, der mit der Aufhebung ihres Berner Privilegs begann.

3. Die Zeit der freien Konkurrenz (von 1870 an).

Das Gesetz von 1852 hatte in bezug auf die Mobiliarversicherung im wesentlichen zwei Bestimmungen, die in den folgenden Jahren bekämpft wurden und mit ein Anlaß waren zur Revision des Gesetzes.

---

[1]) Jubiläumsschrift, Zür. 1877, S. 49/50.

Die eine Bestimmung betraf die Beschränkung der Versicherungssumme auf $^4/_5$ des Schätzungswertes. Bei größeren Bränden mußte man einsehen, daß der letzte Fünftel, für den der Versicherte Selbstversicherer war, oft sein Vermögen aufzehrte. Gerade bei Gewerben, die große Warenvorräte besaßen, ging durch einen Brand bisweilen mehr als das ganze eigene Kapital des Unternehmers durch diesen letzten unversicherten Fünftel verloren. Das bedeutete gerade in jener Zeit, wo der Staat die junge Industrie so viel als möglich zu fördern hatte, einen großen Mangel des Gesetzes und dazu in vielen Fällen eine Ungerechtigkeit.

Die zweite Bestimmung betraf das Privileg der Schweiz. Mobiliarversicherungsanstalt. In der Schweiz. Volkswirtschaft Bd. II., S. 348 schrieb Dr. Emminghans über die Schweiz. Mobiliarversicherungsanstalt: „Der größte Feind der Anstalt und ihrer Versicherten ist die Monopolisierung, deren die erstere in einigen Kantonen genießt. Den Grundsatz der gehörigen Verteilung der Risiken, den Fundamentalgrundsatz der Feuerversicherungstechnik, kann eine monopolisierte Anstalt nicht befolgen." Dieses Privileg wurde in einem Bericht der Direktion des Innern an den Regierungsrat einer eingehenden Kritik unterworfen [1]). Als erster Nachteil, den das Privileg hatte, wurde ebenfalls die schlechte Risikenverteilung bezeichnet. Die Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft übernahm auf einem sich gleichbleibenden, keiner Ausdehnung fähigen Gebiete alle innerhalb desselben sich darbietenden Versicherungen, ohne Rücksicht, ob sie sich dadurch der Gefahr aussetzte, unter Umständen Entschädigungen bezahlen zu müssen, zu deren Bestreitung große Opfer von seiten der Versicherten erforderlich gewesen wären.

Am Schluß des Rechnungsjahres 1860/61 fielen von dem gesamten Mobiliarwerte des Kantons, welcher bei der Mobiliar-Versicherungsanstalt versichert war, allein auf die Amtsbezirke Bern 21,6%, Biel 8,5%, Burgdorf 10,1%, Courtelary 12,9%, zusammen mehr als die Hälfte, nämlich 53,1% (ca.

[1]) Vgl. diesen Bericht vom Jahre 1862.

80 Millionen Franken), während für die Gebäudeassekuranz, welche ihre Risiken gleichmäßiger über den Kanton verteilt hatte, auf dieselben Amtsbezirke nur 34,0% der Gesamtversicherungssumme entfielen. Es wurde daher die Befürchtung ausgesprochen, daß die Schweiz. Mobiliar-Versicherungsanstalt bei bedeutenderen Brandunglücken in diesen Beszirken auf eine sehr empfindliche Weise betroffen werden könnte. Dazu war das Versicherungskapital in diesen Amtsbezirken wieder nicht gleichmäßig verteilt, sondern in einzelnen Ortschaften ziemlich stark konzentriert. Während z. B. 1860 im ganzen Kanton durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung ein Betrag von Fr. 168,65 an versicherten Mobilien kam, stieg dieser Betrag im Amtsbezirke Bern auf Fr. 812,07; im Amtsbezirke Schwarzenburg dagegen belief er sich bloß auf Fr. 12,45, und während im ganzen Kanton auf 43,8 Einwohner eine Versicherung kam, fiel eine solche im Amtsbezirke Erlach schon auf 8,7 Einwohner, im Amtsbezirk Frutigen dagegen erst auf 385 Einwohner. Bei diesen Zahlen spielte natürlich auch die Verteilung der industriellen Tätigkeit auf die verschiedenen Bezirke eine gewisse Rolle. Andererseits ist aber gerade hier zu sagen, daß durch die industrielle Tätigkeit Bildung und Kultur und damit auch die Versicherung gefördert wurden.

Diese Risikenhäufung rächte sich dann besonders bei den zwei Bränden, von welchen die Ortschaft St. Immer 1843 und 1856 heimgesucht wurde und bei welchen die Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft zusammen 341 000 Franken an Entschädigungen zu bezahlen hatte.

Man mußte sich deshalb fragen, ob das Privileg, mit welchem der Staat die Gesellschaft ursprünglich fördern und stärken wollte, für die Mobiliarversicherungsanstalt nicht eher eine Last bedeute.

Ein weiterer Übelstand wurde in dem Privileg insofern erblickt, als es den Bürger in der Ausübung eines nicht zu bestreitenden Rechtes dadurch hemmte, daß es ihm die Möglichkeit entzog, seine Mobilien da versichern zu lassen, wo es ihm am vorteilhaftesten schien.

Ein dritter Grund, der das Privileg verneinte, war der

schädliche Mangel an „Konkurrenz". Man dachte jedoch nicht daran, daß die Mobiliarversicherungsanstalt durch die Zulassung anderer Gesellschaften gezwungen werden sollte, den Versicherten günstigere Bedingungen zu gewähren; denn davon konnte sowieso nicht die Rede sein, weil ja die Gesellschaft auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit aufgebaut war und die Beiträge der Versicherten sich einzig nach den Rechnungsergebnissen richteten. Nein, die Konkurrenz, also die Zulassung anderer Gesellschaften, sollte das Feuerversicherungswesen als solches fördern. Wie sehr dies nötig war, zeigt uns der Vergleich mit dem Kanton Zürich, in welchem neben der Schweiz. Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft 18 weitere Gesellschaften konzessioniert waren. 1860/61 belief sich der versicherte Mobiliarwert des Kantons Bern auf 79 013 866, derjenige des Kantons Zürich aber auf 151 128 000, an welcher Summe die Privatgesellschaften außer der Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft mit ca. Fr. 40 000 000 teilnahmen. Das macht auf den Kopf der Bevölkerung: im Kanton Bern Fr. 168,65, im Kanton Zürich Fr. 563,35. Auch hier spielte natürlich die industrielle Entwicklung Zürichs eine nicht unbedeutende Rolle.

Es leuchtet eben sofort ein, daß eine Anzahl solider Privatgesellschaften, die rein geschäftsmäßig Propaganda für ihr eigenes Unternehmen macht, viel eher in der Lage ist, die Versicherung beim Volke beliebt zu machen, als eine privilegierte Anstalt. Die Schweiz. Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft wehrte sich allerdings gegen die ihrem Privileg feindliche Strömung und reichte im September 1863 der Regierung ein weitläufiges Gutachten ein, worin im wesentlichen folgende Anträge gestellt wurden: Aufrechterhaltung des Privilegs der Schweiz. Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft und Beibehaltung des Abzuges von $^1/_5$ des Schätzungswertes.

Die Direktion des Innern wurde im Oktober 1863 beauftragt, einen den neueren Anforderungen entsprechenden Gesetzesentwurf auszuarbeiten. Im September 1864 wurde dem Regierungsrat neben dem Gesetzentwurf betr. „die Aufhebung der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt" ein Entwurf für ein Gesetz betr. „das Feuerversicherungswesen" vorgelegt

Dieser Gesetzesentwurf bezweckte bei Freigabe der Feuerversicherung, die Ausübung des Versicherungsgeschäftes nur solchen Gesellschaften zu gestatten, die gewisse im Gesetze enthaltene Bedingungen erfüllt hätten und ferner die Beseitigung der Vorschrift, daß nur $^4/_5$ des Schätzungswertes versichert sein dürfen (an die Stelle dieser Vorschrift sollten die Statuten der Gesellschaften treten).

In den folgenden Jahren wurden noch zahlreiche Eingaben und Interpellationen eingereicht mit dem Zweck, die Revision des noch immer in Kraft stehenden Gesetzes von 1834 und der späteren Dekrete und Erlasse zu beschleunigen.

Mit Dekret vom 13. Januar 1870 wurde schließlich im Einverständnis mit der Schweiz. Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft die Freigebung der Mobiliarversicherung im Kanton Bern ausgesprochen.

Inzwischen hatten sich nach dem großen Brande von Glarus im Jahre 1861 zwei bedeutende schweizerische Aktien-Feuerversicherungsgesellschaften gebildet: die „Helvetia" in St. Gallen und die „Baloise" mit je 10 Millionen Franken Aktienkapital. Durch die Aufhebung des Privilegs ermutigt, benutzten die Emmentaler im Jahre 1874 die Gelegenheit zur Gründung einer eigenen Gegenseitigkeitsgesellschaft für die Amtsbezirke Signau, Trachselwald, Burgdorf und Konolfingen. Ihre Statuten sind im wesentlichen denjenigen der Schweiz. Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft nachgebildet. Der Tarif ist aber sehr vereinfacht:

I. Klasse $^3/_4{}^0/_{00}$, II. Klasse $1^0/_{00}$, III. Klasse $1\frac{1}{2}{}^0/_{00}$.

In die III. Klasse fallen Brennereien, Petroleumlager, Färbereien, Schreinereien, auch Strohdächer, die somit hier die niedrigste Prämie bezahlen.

Am 30. Oktober 1881 kam schließlich ein neues Gesetz über die Brandversicherungsanstalt zustande. Mit ihm wurde endlich auch die Mitwirkung des Staates nach Dekret vom 11. Dezember 1852 bei der Mobiliarversicherung in Wegfall gebracht, so daß seit diesem Zeitpunkt die Mobiliarversicherung im Kanton Bern weder einer Einschränkung, noch irgendeiner kantonalen Kontrolle unterworfen war. Damit hatten die

Gesellschaften vollständig freies Spiel im Rahmen der Bundesgesetze[1]). Dieser Zustand änderte sich erst mit der Einführung des Obligatoriums durch das Gesetz vom 11. Juni 1922 (vergl. Kapitel III hernach).

Heute betreiben das Feuerversicherungsgeschäft im Kanton Bern 22 Gesellschaften. Es sind dies:

I. Schweizerische Gesellschaften: Die
Schweiz. Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft in Bern,
Helvetia, Schweiz. Feuervers.-Gesellschaft, St. Gallen,
Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden, Basel,
Allgemeine Versicherungsaktiengesellschaft in Bern,
Eidgen. Versicherungsaktiengesellschaft in Zürich,
Emmenthalische Mobiliarversicherungsgesellschaft, Biglen,
Neuchâteloise, Schweiz. Allg. Versicherungsges., Neuchâtel,
Schweiz. National-Versicherungs-Gesellschaft in Basel,
Lloyd Continental A.-C. Bern.
Union Suisse, Allg. Versicherungs-Gesellschaft, Genf.

II. Deutsche Gesellschaften: Die
Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft München-Gladbach,
Leipziger Feuerversicherungsanstalt in Leipzig,
Svea, Feuer- und Lebens-Vers.-Aktienges., Gothenburg,
Nord-Deutsche Versicherungsgesellschaft, Hamburg.

III. Französische Gesellschaften:
Compagnie d'assurances générales contre l'incendie, Paris,
Nord, Compagnie Anonyme d'Assurances, Paris,
Phénix, Société anonyme d'assurances contre l'incendie, Paris,
Union, Compagnie d'assurances contre l'incendie, Paris,
Urbaine, Feuerversicherungsgesellschaft in Paris,
France, Compagnie d'assurances contre l'incendie, Paris,
Nationale, Compagnie anonyme d'assurances contre l'incendie et explosions, Paris.

IV. Englische Gesellschaften:
Northern Assurance Company in London.

[1]) Vgl. die Festschrift der Brandversicherungsanstalt, S. 74.

4. Statistisches [1]).

Die folgende Tabelle gibt uns ein Bild von der Zunahme des versicherten Mobiliars im Verhältnis zur Immobiliarversicherung.

Jahr	Gebäudeversicherung Fr.	Mobiliarversicherung Fr.	% d. Gesamtversicherung
1908	1 399 540 900	1 334 864 617	48,82
1909	1 448 075 600	1 421 567 264	49,53
1910	1 501 395 500	1 472 585 598	49,51
1911	1 560 518 900	1 536 411 237	49,61
1912	1 628 469 500	1 625 513 218	49,95
1913	1 692 834 700	1 643 001 499	49,25
1914	1 731 783 000	1 671 805 012	49,11
1915	1 766 427 000	1 717 935 805	49,30
1916	1 824 935 200	1 808 627 041	49,77
1917	1 905 627 500	1 971 064 462	50,84
1918	2 046 884 300	2 339 909 266	53,34
1919	2 200 587 300	2 719 050 178	55,26
1920	2 446 059 300	3 024 449 314	55,28
1921	2 609 387 700	3 248 888 537	55,46

Wir sehen, daß der Anteil der Mobiliarversicherung an der Gesamtversicherung in der Zeit von 1908—1921 von 48,82% auf 55,46% gestiegen ist. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, daß während der Kriegszeit und der darauffolgenden Teuerung die Wertsteigerung des Mobiliars bei dessen Versicherung viel mehr berücksichtigt wurde, als dies bei den Gebäuden der Fall war. Trotzdem zeigt uns die folgende Zusammenstellung,

[1]) Die Zahlen sind entnommen: den Berichten des eidg. Versicherungsamtes, den Jahresberichten der Vereinigung kantonal-schweiz. Feuerversicherungsanstalten, den comptes-rendus spécials des assurances contre l'incendie du canton de Vaud, den Jahresrechnungen der Brandversicherungsanstalten der Kantone Bern und Zürich und wurden ergänzt durch Erkundigungen beim eidg. Versicherungsamt und den verschiedenen Versicherungsgesellschaften und -Anstalten.

daß im Kanton Waadt, welcher das Obligatorium schon seit 1877 besitzt, im Gegensatz zum Kanton Bern, das Verhältnis zwischen dem versicherten Mobiliarwert und dem Immobiliarwert bedeutend stabiler geblieben ist, ja in den letzten Jahren sogar zu Ungunsten des versicherten Mobiliars sich verändert, und zwar aus dem einfachen Grund, weil das gesamte Mobiliar von Anfang an erfaßt wurde [1]).

Die Gebäude- und Mobiliarversicherung im Kanton Waadt in den Jahren 1908—1921.

Jahr	Gebäudeversicherung Fr.	Mobiliarversicherung Fr.	Mobiliarversicherung % d. Gesamtversicherung
1908	999 442 767	673 391 929	40,26
1909	1 047 299 849	681 585 710	39,42
1910	1 087 236 327	722 229 851	39,91
1911	1 124 699 737	755 638 741	40,18
1912	1 173 763 157	782 568 122	40,00
1913	1 227 171 783	810 425 609	39,77
1914	1 276 078 923	828 280 496	39,36
1915	1 310 034 008	857 472 632	39,56
1916	1 329 660 093	866 875 884	39,46
1917	1 347 077 532	931 447 632	40,87
1918	1 639 161 035	1 036 758 628	38,74
1919	2 058 981 454	1 178 279 620	36,40
1920	2 294 869 652	1 340 766 355	36,87
1921	2 416 794 765	1 425 217 544	37,09

Ähnlich wie im Kanton Bern haben sich in den andern Kantonen mit fakultativer Mobiliarversicherung die Verhältnisse gestaltet. Es seien hier noch die Zahlen vom Kanton Zürich angeführt:

[1]) Nicht außer acht zu lassen ist auch das Fehlen großer industrieller Etablissements mit wertvollen Maschinen.

Jahr	Gebäudeversicherung Fr.	Mobiliarversicherung Fr.	% d. Gesamtversicherung
1908	1 642 418 900	1 362 830 536	45,35
1909	1 712 832 050	1 405 236 119	45,06
1910	1 798 776 250	1 457 089 238	44,75
1911	1 895 546 350	1 546 807 786	44,93
1912	1 972 495 000	1 609 344 408	44,93
1913	2 032 073 900	1 666 503 660	45,06
1914	2 093 804 650	1 708 712 358	44,93
1915	2 127 234 950	1 767 514 374	45,38
1916	2 164 176 250	1 869 361 221	46,34
1917	2 207 086 650	2 225 850 212	50,21
1918	2 295 777 650	2 785 937 845	54,82
1919	2 397 738 400	3 199 341 454	57,15
1920	2 563 390 700	3 327 789 447	56,48
1921	2 767 382 250	3 453 534 029	55,51

Die folgende Tabelle gibt uns ein Bild vom Verhältnis zwischen dem versicherten Gesamtkapital, den Gesamtprämien und den ausbezahlten Vergütungen für Brandschäden im Kanton Bern. Leider war die Gesamtzahl der Policen nicht erhältlich; der Ergänzung wegen werden aber weiter unten die diesbezüglichen Zahlen für die Schweizerische Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft und die Emmenthalische Mobiliarversicherungsanstalt angeführt.

Jahr	Versichertes Gesamtkapital im Kanton Bern	Höhe der Gesamtprämien im Kanton Bern	Brandschädensvergütung im Kanton Bern
1910	1 472 585 598	2 243 881	945 020
1911	1 536 411 237	2 144 070	841 665
1912	1 625 513 218	2 228 872	2 235 318
1913	1 643 001 499	2 272 296	1 054 523
1914	1 671 805 012	2 486 504	862 922

Jahr	Versichertes Gesamtkapital im Kanton Bern	Höhe der Gesamtprämien im Kanton Bern	Brandschädensvergütung im Kanton Bern
1915	1 717 935 805	2 267 387	1 154 798
1916	1 808 627 041	2 055 358	1 055 644
1917	1 971 064 462	2 309 344	877 823
1918	2 339 909 266	2 744 804	1 145 287
1919	2 719 050 178	3 095 294	759 715
1920	3 024 249 314	3 504 964	1 042 008
1921	3 248 888 537	3 667 229	1 935 672

Es sei hier speziell auf die großen Schwankungen in den Brandschäden hingewiesen.

Die vorigen Zahlen verteilen sich in 6 besonders hervorgehobenen Jahren auf die schweizerischen und ausländischen Gesellschaften wie folgt:

Jahr	Versichertes Gesamtkapital bei schweiz. Ges.	Versichertes Gesamtkapital bei ausländ. Ges.	Höhe d. Gesamtprämie bei schw. Ges.	Höhe d. Gesamtprämie bei ausl. Ges.	Vergütung f. Brandschäd. bei schw. Ges.	Vergütung f. Brandschäd. bei ausl. Ges.
1910	1 310 639 432	161 946 166	1 571 257	672 624	566 702	378 318
1912	1 455 153 876	170 359 342	1 710 626	518 246	1 669 530	565 788
1914	1 566 439 766	105 365 246	1 942 105	544 399	584 220	278 702
1916	1 703 821 933	104 805 108	1 898 505	156 853	1 002 722	52 922
1918	2 208 166 177	131 743 089	2 549 716	195 088	1 085 578	59 709
1920	2 857 095 425	167 153 889	3 269 243	235 721	1 005 322	36 686

Die Anzahl der Policen bei der Schweiz. Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft und der Emmenthaler Mobiliarversicherungsanstalt betrug für den Kanton Bern:

Jahr	Mob.-Vers.-Ges.	Emmenth. Mob.-Vers.-Anstalt	Zusammen
1910	81 385	17 575	98 960
1911	84 162	17 789	101 951
1912	86 063	18 074	104 137

Jahr	Mob. Vers.-Ges.	Emmenth. Mob.-Vers.-Anstalt	Zusammen
1913	87 805	18 270	106 075
1914	89 305	18 470	107 775
1915	90 365	18 599	108 964
1916	91 659	18 816	110 475
1917	93 584	18 933	112 517
1918	95 020	19 148	114 168
1919	97 250	19 343	116 593
1920	99 713	19 723	119 436
1921	102 407	20 078	122 485
1922	104 951	20 402	125 353
1923	106 672[1])	21 020	127 692

Um die Zahl der Nichtversicherten im Kanton Bern (vor Einführung des Obligatoriums) zu erhalten, muß eine schätzungsweise Berechnung gemacht werden, da eindeutige statistische Zahlen dafür fehlen.

In den Protokollen des Großen Rates wurde die Anzahl der Versicherten auf 97% geschätzt. Auf Grund der hier folgenden Berechnungen muß angenommen werden, daß die Zahl der Nichtversicherten im Jahre 1920 mehr als 3% ausgemacht hat. Es sei aber noch einmal darauf hingewiesen, daß die Berechnung nur approximativ ist, weil die Anzahl der Versicherten nur bei einigen wenigen (dafür aber bei den für den Kanton Bern wichtigsten) Versicherungsgesellschaften erhältlich war, und daß für die Zahl der Betriebe die Zahlen von 1905[2]) zugrunde gelegt werden mußten. Die seit 1905 erfolgte Zunahme der Betriebe darf aber vernachlässigt werden, weil zahlreiche Inhaber kleinerer Betriebe für die Fahrhabe ihrer Wohnung und diejenige ihres Betriebes nur e i n e Police besitzen. Um auf keinen Fall eine zu hohe Ziffer zu erhalten, wurden zudem sämtliche hausindustrieellen Betriebe weggelassen.

[1]) Bis 1. Juli 1923.

[2]) Damals fand die letzte Betriebszählung statt.

Es ergeben sich folgende Zahlen:

Anzahl der Versicherten der Schw. Mob.-Ver.-Ges. 1920	99 713
Anzahl der Versicherten der Emmenthaler Mob.-Vers.-Anstalt	19 723
Anzahl der bei den andern Gesellschaften Versicherten	48 010 [1])
Anzahl der im Kanton Bern Versicherten pr. 1920	167 446
Anzahl der Familien im Kanton Bern pro 1920 [2])	147 082
Anzahl der industriellen und gewerblichen Betriebe ohne die hausindustriellen Betriebe	22 564
Anzahl der Betriebe von Handel, Verkehr, öffentl. Verwaltung, Wissenschaft und Künste	15 983
zusammen:	185 629

Die Zahl der Unversicherten beträgt also nach dieser Berechnung pro 1920 ungefähr 18 000, d. h. mehr als 9%.

Trotzdem diese Zahlen ganz roh gewonnen sind, liefern sie doch einiges Beweismaterial für die Notwendigkeit der Einführung des Obligatoriums.

Der Vollständigkeit wegen sei zum Schluß noch dargestellt, wie sich das versicherte Kapital pro Police im Laufe der Zeit vergrößert hat. Es wurden die Zahlen der Schweiz. Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft benützt. Es ergibt sich folgende Entwicklung für den Kanton Bern:

	Durchschnitt pro Police
1910	Fr. 10 996
1911	„ 11 188
1912	„ 11 544
1913	„ 11 901

[1]) Die Zahl wurde aus dem bei den betreffenden Gesellschaften versicherten Gesamtkapital von 816 182 132 Fr. berechnet, indem diese Zahl durch 17 000 dividert wurde. Das versicherte Kapital betrug 1920 bei der Schweiz. Mob.-Vers.-Ges. pro Police im Durchschnitt 18 920 Fr., bei der Emmenth. Mob.-Vers.-Anstalt, die fast ausschließlich auf dem Lande tätig ist, 16 300 Fr.; deshalb ist die Zahl 17 000 auf keinen Fall zu hoch.

[2]) Eidg. Volkszählung von 1920.

	Durchschnitt pro Police
1914	Fr. 11 803
1915	„ 12 034
1916	„ 12 429
1917	„ 13 192
1918	„ 14 938
1919	„ 17 170
1920	„ 18 921
1921	„ 20 070
1922	„ 20 100
1923	„ 20 410

II. Kapitel.

Die Frage des staatlichen Eingriffes.

1. Die Zweckmäßigkeit.

In einem demokratischen Gemeinwesen bietet das Volk erfahrungsgemäß nur sehr ungern Hand zu Eingriffen des Staates in die Bewegungsfreiheit des Bürgers. Besonders empfindlich aber sind die weiten Volksschichten gegen staatliche Eingriffe in ihre wirtschaftliche Tätigkeit. Jeder Zwang weckt auf diesem Gebiete stärkste Reaktion.

In einem Gemeinwesen, wie die Schweiz, in welchem die staatliche obligatorische Gebäudeversicherung in einzelnen Kantonen seit mehr als hundert Jahren besteht [1]), kommt allerdings den Bedenken gegen einen staatlichen Zwang auf dem Gebiete des Versicherungswesens lange nicht mehr diese Bedeutung zu; denn die Erfahrungen der meisten Kantone mit Versicherungszwang bieten zu Zweifeln an der Zweckmäßigkeit dieser Maßregel kaum noch Anhaltspunkte.

Dazu wurde auch auf dem Gebiete der Bundesstaatlichkeit die vollständig private Versicherung längst abgeschafft. Seit 1886 übt das dem Justiz- und Polizeidepartement unterstellte eidgenössische Versicherungsamt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der konzessionierten privaten Versicherungsunternehmungen aus. Auf dem Gebiete der Unfallversicherung besteht eidgenössischer Versicherungszwang für alle der Haftpflichtgesetzgebung unterstellten Betriebe, verbunden mit einem Versicherungsmonopol der staatlichen Unfallversicherungsanstalt. Ferner ist dem Volkswirtschaftsdepartement ein besonderes „Bundesamt für soziale Versicherung" angegliedert.

---

[1]) Z. B. im Kanton Aargau 1805 Gründung der kantonalen Anstalt

Auf dem Gebiete der Krankenversicherung hat zwar die Eidgenossenschaft auf die Einführung des Obligatoriums verzichtet, aber die Kantone ermächtigt, für ihr Gebiet das Obligatorium einzuführen. Davon hat auch eine ganze Reihe von Kantonen Gebrauch gemacht.

Schließlich hat das Versicherungsvertragsgesetz von 1908 durch eine Reihe zwingender Normen die Interessen der Versicherten gegen diejenigen privater Versicherer in Schutz genommen.

Im Kanton Bern besteht auf dem Gebiete des Versicherungswesens außer dem Obligatorium für Gebäudeversicherung auch noch (seit 1903) ein fakultatives Obligatorium für Viehversicherung.

Was nun das Obligatorium für Mobiliarversicherung betrifft, so fehlte es trotz der Vertrautheit der bernischen Bevölkerung mit dem sozialpolitischen Charakter der Versicherung nicht an Stimmen gegen den Versicherungszwang auf diesem Gebiete. Für die Freiheit der Versicherung wurde vielfach geltend gemacht, daß durch 22 Gesellschaften, darunter 10 schweizerische, für die Feuerversicherung genügend gesorgt sei, daß die privaten Gesellschaften durch eine rege Aquisitionstätigkeit an die 97% aller Fahrhabe im Kanton Bern für die Versicherung gewonnen hätten, und daß schon die Konkurrenz darauf hinwirke, die Versicherungsbedingungen möglichst günstig zu gestalten. Man wies auch darauf hin, daß bei Einführung des Zwanges viele Fahrhabebesitzer nur einen geringen Teil ihres Mobiliars versichern würden, um die Prämien einzuschränken.

Es ist nicht schwer nachzuweisen, daß es trotz der vielen Gelegenheiten zum Abschluß eines Versicherungsvertrages dem Privatversicherer in einer bedeutenden Zahl von Fällen am Willen gefehlt hat, alle Mobiliarwerte gegen Feuerschaden zu decken. Die Geschichte der Mobiliarversicherung im Kanton Aargau beweist, daß das dort mit dem 1. September 1899 in Kraft getretene Obligatorium eine ganze Menge kleiner, unversichert gewesener Mobiliarbestände zutage förderte. Die Zunahme betrug im ersten Jahre des Obligatoriums 46 211 084 Fr.

Da das Gesetz jedoch erst mit dem 1. September 1899 Geltung erhielt, die Zeit bis zum Jahresschlusse für die Durchführung des Obligatoriums demnach zu kurz war, so muß der Bestand von 1900 mit demjenigen vor dem 1. September 1899 verglichen werden. Die Zunahme ergibt in diesem Falle 49 972 756 Franken an Versicherungswert [1]). Da die Zahl der Policen gleichzeitig um 11 907 zugenommen hat, während der Durchschnittswert der einzelnen Police gesunken ist (von ca. Fr. 7000 auf ca. 6900), so ergibt sich, daß die Zunahme hauptsächlich tausende kleiner Hausstände betraf, die bis dahin nicht versichert waren.

Im Kanton Freiburg stieg nach Einführung des Obligatoriums im Jahre 1894 die Zahl der Policen um 14 138, der versicherte Wert um 47 348 521 Franken gegen das Vorjahr. Gleichzeitig sank der versicherte Mobiliarwert pro Police noch viel tiefer als im Aargau, nämlich von Fr. 7320 auf Fr. 5098. Dies ist wieder ein Beweis dafür, daß die zutage geförderte Masse von mehr als 14 000 neuen Versicherten kleine Hausstände betraf.

Diese Daten ergeben, daß die unversicherten Werte vorwiegend in den weniger bemittelten Volksschichten zu finden sind. Nun stellt aber deren Mobiliarwert meist den einzigen Besitz an materiellen Werten dar, so daß sein Verlust die Existenzfähigkeit des Besitzers untergräbt.

Die privaten Versicherungen bemühen sich gerade um die kleineren Versicherungen weniger, als um die großen Aufträge, so daß besonders die Agenten, denen keine nennenswerte Provision winkt, ihren Weg nicht in die Haushaltungen der Armen nehmen. Die ärmeren Leute sind geradezu gezwungen, wenn sie sich versichern wollen, die Agenten aufzusuchen, wozu ihnen vielfach sowohl die Zeit, als auch die nötige Einsicht fehlt. Gleichgültigkeit, übel angebrachte Sparsamkeit, die Kosten, welche die Formalitäten verursachen, der häufige Wohnungswechsel bei der ärmeren Bevölkerung, welcher je nach Art des Wohngebäudes Änderungen der Prämien nach sich zieht, und nicht zum wenigsten das Schamgefühl, ihren armseligen Hausrat dem

[1]) Vgl. Hübschmann: Die obligator. Mob.-Vers. in der Schweiz, S. 51.

fremden Agenten vorzuzeigen, tun ihr übriges, um sie von der Versicherung abzuhalten [1]).

Versuche, die völlige Durchführung der Mobiliarversicherung auf privatem Wege durch Erleichterung des Beitritts zur Versicherung zu erreichen, sind gescheitert. So hat die gemeinnützige Gesellschaft in Zürich im Jahr 1880 die drei größten schweizerischen Versicherungsgesellschaften, nämlich die Schweizerische Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft, die Helvetia und die Basler (Bâloise), zu Zugeständnissen hinsichtlich der gemeindeweise abgeschlossenen Kollektivversicherungen veranlaßt. Die Gesellschaften verpflichteten sich zur Annahme von Versicherungen von Mobiliarbeständen im Einzelwerte von höchstens Fr. 1500 für bis 50 Beteiligte unter Verzicht auf alle Gebühren, wenn die Gemeindevorstände die Ausfüllung der Policen und die Prämieneinziehung übernähmen. Von diesen Vergünstigungen wurde in den ersten 10 Jahren so gut wie gar kein Gebrauch gemacht. Erst in den 90er Jahren schlossen die bernischen Gemeinden Bern, Thun, Burgdorf und Langenthal Kollektivversicherungen unter den angebotenen Bedingungen ab. Bern zahlte die Beiträge aus der Gemeindekasse (für 63 Versicherungen mit einem Versicherungswert von Fr. 48 593), Thun (46 Versicherungen im Gesamtbetrage von Fr. 45 828), Burgdorf (118 Versicherungen von total Fr. 123 210) und Langenthal (71 Versicherungen von total Fr. 66 706) verzichteten zumeist auch auf die Einziehung der Prämien und zahlten sie zum größten Teile aus Gemeindemitteln [2]).

Aber diese Beispiele wirkten nicht anregend auf andere Gemeinwesen, trotzdem sich die drei genannten Gesellschaften im Jahr 1895 zu weiteren Zugeständnissen bereit erklärten in der Richtung, daß die Zahl der Teilnehmer an der Kollektivversicherung nunmehr unbeschränkt sein sollte und der Wert der Mobiliarbestände bis Fr. 2500 im Einzelfall betragen durfte. Die verschiedenen Versicherten (einer Gemeinde) sollten auf eine Police genommen werden. Pflicht der Gemeindebehörde war es nur, das bezügliche Verzeichnis einzureichen und für den

[1]) Vgl. Demme, S. 10.

[2]) Hübschmann, S. 5/6.

Bezug der Versicherungsbeiträge zu sorgen. Die Direktion des Innern schickte wieder an sämtliche Gemeindebehörden ein Kreisschreiben mit der Anfrage, ob sie solche Kollektivversicherungen wünschen. Der Direktor des Innern erstattete im Großen Rat Bericht über die Beantwortung der Anfrage. Er bemerkte [1]): „Die Antworten fielen merkwürdig aus: 328 Gemeindebehörden haben die Sache überhaupt abgelehnt und zwar viele mit der Begründung, es sei kein Bedürfnis vorhanden, es sei bereits alles versichert. 135 Gemeindebehörden haben die Sache begrüßt, aber nicht alle davon haben sie ausgeführt. Eine Anzahl Gemeinden trat auf die Sache ein, was sowohl von der Intelligenz der Gemeindebehörden, als auch von der Nützlichkeit dieser Einrichtung der Kollektivversicherung zeugt."

Die Schweizerische Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft verzichtete schon 1891 bei Policen bis Fr. 5000 auf die Policengebühr von 1 Franken und setzte die Gebühr für den Agenten auf Fr. 1.50 herab. Im Jahre 1899 erklärte sie sich in einem Rundschreiben an die Kantonsregierungen bereit, ihrerseits für alle Versicherungen bis zu Fr. 5000 auf jede Gebühr (auch auf die für den Agenten) zu verzichten in allen denjenigen Kantonen und Gemeinden, welche ebenfalls keinerlei Gebühren bei Abschluß von Versicherungsverträgen erheben würden.

Auch dieses Zugeständnis hatte so gut wie keinen Erfolg. Der Hauptgrund des Versagens waren wohl die Kosten der Schätzung und Kontrolle durch die Gemeinde- und Staatsbehörden, sowie die sonstigen Kosten, welche besonders bei kleinen Versicherungen oft ein Mehrfaches der ersten Jahresprämie ausmachen.

Die angeführten Daten beweisen wohl zur Genüge, daß das Obligatorium allein dazu angetan ist, denjenigen Bestand des nichtversicherten Mobiliars zu erfassen, der, so gering er auch im Verhältnis zum Bestand des versicherten Mobiliars sein mag, sich dennoch auf viele tausende kleiner Haushalte erstreckt, welche bei Brandbeschädigungen sonst meistens auf die Hilfe der Armenbehörden angewiesen sind. Das Obligatorium bedeutet

---

[1]) Protokoll des Großen Rates, 1898.

somit keinen undemokratischen Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit, sondern den Schutz des Eigentums im Sinne der Verhütung des Verlustes von nationalem Kapital und nationaler Arbeitskraft.

Denkbar wäre allerdings auch ein beschränktes Obligatorium, etwa in der Weise, daß die Versicherungspflicht nur für kleinere Haushalte und Betriebe (z. B. bis zum Betrag von Fr. 3000) ausgesprochen würde, eventuell mit staatlichen Beiträgen an die Prämien. Allein abgesehen davon, daß eine solche halbe Maßregel gegen das Prinzip der Gleichbehandlung aller Staatsbürger verstoßen würde, ist die Grenze schwer zu ziehen, so daß manche Haushaltung des Mittelstandes, die die Versicherung sehr nötig hätte, ohne eine solche bleiben würde. Auch würde die Beurteilung der Versicherungspflicht vielfache Inquisitionen der Schätzungskommission nach sich ziehen, die für die Bevölkerung unliebsam sind, besonders, weil sie immer Steuerschnüffeleien dahinter wittert.

Zuzugeben ist, daß unter der Herrschaft des Obligatoriums anfangs vielfach nicht der volle Wert versichert werden dürfte. Dies wird sich jedoch voraussichtlich bald ändern, da sich die Bevölkerung mehr und mehr davon überzeugen dürfte, daß die volle Versicherung im eigensten Interesse jedes Fahrhabebesitzers liegt.

2. Bestrebungen zur Einführung des Obligatoriums.

Im Gegensatz zur Mobiliarversicherung wurde für die Gebäudeversicherung schon sehr früh das Obligatorium eingeführt. Die Grundlagen dafür waren aber auch eher gegeben; es sei nur erinnert an die Sicherung des Immobiliarkredites, die wirksam nur mit Hilfe der obligatorischen Gebäudeversicherung durchgeführt werden konnte. Deshalb wurde mit dem Gesetz von 1881 [1]) die Versicherungspflicht auf alle Gebäude des Kantons ausgedehnt (mit einigen Ausnahmen) und zwar war sie obligatorisch für $^4/_5$ des Schätzungswertes, fakultativ für $^1/_5$.

Es hat aber während der vergangenen Jahrzehnte auch

[1]) Vgl. das Gesetz über die kantonale Brandversicherungsanstalt von 1881.

nicht an zahlreichen Bestrebungen zur Einführung der obligatorischen Versicherung der Fahrhabe gegen Feuerschaden gefehlt. Schon 1864, anläßlich der Beratungen über das Projekt-Gesetz betreffend das Feuerversicherungswesen, wurde von der gemeinnützigen Gesellschaft des Amtsbezirkes Erlach an den Großen Rat des Kantons Bern eine Eingabe gemacht, die das Begehren enthielt, es möchte durch ein Gesetz die Versicherung des Mobiliars bei der Schweizerischen Mobiliarversicherungsanstalt obligatorisch erklärt, dagegen die Ausschreibung von Unterstützungen an Brandgeschädigte für die Zukunft verboten werden. In den 60er Jahren wurden die Behörden mehrmals aufgefordert, das Brandassekuranzwesen gesetzlich neu zu ordnen, ohne daß bestimmte Vorschläge zur Einführung der obligatorischen Mobiliarversicherung gemacht worden wären [1]). Im Gegenteil, noch im Jahre 1865 schrieb Professor Kinkelin in Basel energisch gegen die Einführung eines Obligatoriums. Er betrachtete dieses als einen Eingriff in das Recht des selbständigen Bürgers, über sein Vermögen zu verfügen [2]).

Wie schon im historischen Teil angeführt wurde, ist 1870 die fakultative Mobiliarversicherung freigegeben worden.

In den 80er Jahren wurden von neuem Bestrebungen zur Einführung der obligatorischen Mobiliarversicherung gemacht. 1882 wurde die Motion Herzog und Kilchenmann eingereicht und mit Mehrheit erheblich erklärt. Sie hatte folgenden Wortlaut:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, zu untersuchen und mit möglichster Beförderung Bericht zu erstatten, ob es nicht angezeigt wäre, die Versicherung des Mobiliarvermögens obligatorisch zu machen."

Im Januar 1888 (nach einem größeren Brande in der Lorraine, bei dem zahlreiche ärmere Familien um Hab und Gut kamen), erfolgte eine Eingabe des Zentralkomitees der Gassenleiste der Stadt Bern an den Regierungsrat mit dem Ansuchen,

---

[1]) Vgl. die Protokolle des Großen Rates des Kantons Bern 1862 ff.

[2]) Ignotus: Die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung in der Schweiz, S. 14 ff.

[3]) Vgl. die Protokolle des Regierungsrates von 1882.

die Frage der obligatorischen Mobiliarversicherung zu untersuchen [1]).

Da die Regierung keine positiven Vorschläge machte, sondern die ganze Angelegenheit auf die lange Bank zog, interpellierten im Mai desselben Jahres die Großräte von Wattenwyl und Baumann, indem sie die Behörden anfragten, ob und in welcher Weise sie den vorerwähnten Anregungen Folge zu leisten gedächten.

Im November beantwortete der Direktor des Innern die Interpellation, indem er das Obligatorium als unzweckmäßig bezeichnete und die gemeindeweise Kollektivversicherung als Mittel zur allgemeinen Einführung der Mobiliarassekuranz befürwortete.

Im Jahre 1891 reichten Großrat Reymond und 24 Mitunterzeichnete eine Motion ein, in welcher, im Gegensatz zu den früheren, kurzweg ein Gesetz über das Obligatorium verlangt wurde. Ihr Wortlaut ist folgender:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, in Folgegebung früherer Motionen für die nächste ordentliche Frühjahrssession einen Gesetzesentwurf einzubringen, welcher die obligatorische Mobiliarversicherung vorsieht. Es ist hiebei die Frage zu untersuchen, ob nicht eine kantonale Anstalt zu errichten sei."

Der Motionär Reymond führte insbesondere die Gründe an, die für eine staatliche Anstalt sprechen [2]).

Die Motion wurde vom Großen Rat angenommen und die Direktion des Innern sammelte entsprechendes Material zur Behandlung dieser Frage. Gleichwohl blieb die Angelegenheit neuerdings bis zum Jahre 1898 liegen. In diesem Jahr wurden in derselben Sommersession des Großen Rates eine diesbezügliche Petition des Aarbergergaßleistes eingereicht und eine Interpellation (Reimann) behandelt. Jene zeigt uns das Interesse, mit welchem die Bevölkerung der Einführung des Obligatoriums entgegenkam. Es wurde in der Petition auf die in jener Zeit im Kanton Bern stattgefundenen Brandfälle hingewiesen und die Notwendigkeit des Obligatoriums betont. Auch die

[1]) Vgl. die Protokolle des Regierungsrates von 1888.

[2]) Vgl. die Protokolle des Regierungsrates von 1891.

Interpellation Reimann entstand unter dem Eindruck der großen Brandkatastrophen, welche den Beweis erbracht hatten, daß ein großer Teil des Mobiliars nicht versichert gewesen war. Wieder mußte die freiwillige Liebestätigkeit die Not der Geschädigten lindern helfen. Der Interpellant verlangte, daß die Frage des Obligatoriums baldmöglich zur Sprache komme.

Der Direktor des Innern beantwortete die Interpellation in der Weise, daß er die Dringlichkeit des Obligatoriums bestritt, indem er bemerkte, daß das versicherte Mobiliar innerhalb sechs Jahren um rund 200 Millionen gestiegen sei (1891 betrug es 557 Millionen, 1897 741½ Millionen). Er führte weiter aus, die Brände von Merligen und Gstaad hätten bewiesen, wie verbreitet schon damals die Mobiliarassekuranz gewesen sei; denn bei jenem Brand sei mehr als die Hälfte, bei diesem beinahe sämtliches verbrannte Mobiliar versichert gewesen. Zum Schluß stellte er eine diesbezügliche Vorlage in Aussicht. 1901 wurde ein Entwurf durch die Direktion des Innern ausgearbeitet. Er hatte aber keinen definitiven Charakter.

Nun kam die Angelegenheit jahrelang nicht mehr zur Sprache, bis 1906 neuerdings eine Interpellation von Großrat Demme der Regierung eingereicht wurde. Der Interpellant führte zuerst die Gründe an, welche viele Unbemittelte davon abhalten, ihr Mobiliar versichern zu lassen (vgl. den Abschnitt über die Zweckmäßigkeit des staatlichen Eingriffs), dann wies er auf die Schwierigkeiten der Durchführung der Kollektivversicherung hin, welche 1905 typisch auffielen, als die Gemeinde Bern in diesem Jahr sämtliche Kollektivversicherungen für die Arbeiterwohnungen auf dem Wyler, in Holligen usw. der Schweiz. Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft gekündigt hatte, mit der Begründung, die Schwierigkeiten bei ständigem Wohnungswechsel, der in größeren Verkehrszentren naturgemäß stattfinde, seien zu groß. Zudem lehnten sich die Leute gegen die Versicherung auf und erklärten, man könne sie nicht dazu zwingen. Die gesetzliche Handhabe fehlte eben.

Am 27. September desselben Jahres wurde der Regierungsrat vom Großen Rat auf Antrag der Direktion des Innern eingeladen, unverzüglich einen Gesetzesentwurf über die obliga-

torische Fahrhabeversicherung auszuarbeiten und dem Großen Rat vorzulegen. Dieser Entwurf wurde im Jahre 1907 ausgearbeitet.

Seit jenem Zeitpunkt verflossen 15 Jahre, ohne daß der Entwurf zum Gesetz erhoben worden wäre. Die Angelegenheit wurde aus verschiedenen Gründen verzögert. Einmal machten sich von neuem Gegenströmungen gegen das Obligatorium bemerkbar. Man schätzte das versicherte Mobiliar auf 97% und Fachleute glaubten, daß jährlich im Kanton Bern nur für ca. 50 000 Fr. unversicherte Fahrhabe verbrenne. Deshalb zweifelten viele an der Wirtschaftlichkeit eines solchen Gesetzes, dessen Einführung zahlreiche nicht unbedeutende Kosten (für Kontrolle usw.) zur Folge haben würde. Einige Zeit spielte auch die Frage der Einführung einer eidgenössischen obligatorischen Fahrhabeversicherung eine Rolle. Ferner war man sich darüber noch nicht klar, ob man eine kantonale Monopolanstalt gründen wolle oder nicht. Zudem wollte man die Erfahrungen der andern Kantone auf diesem Gebiet verwerten und endlich war der Weltkrieg mit ein Grund, daß das Interesse für diese Fragen in den Hintergrund gedrängt wurde.

Erst im Mai 1921 begann man die Arbeiten wieder aufzunehmen. Es wurde deshalb eine elfgliedrige Kommission gebildet, die alsbald ihre Vorarbeiten begann. Sie überlegte sich lange die Frage, ob die Voraussetzungen, der Zweck, den man mit dem Gesetz erreichen will, im richtigen Verhältnis ständen zu den Aufwendungen, die notwendig waren und noch sind, um die Bestimmungen des Gesetzes zur Ausführung zu bringen [1]), denn einerseits sagte man sich, es sei die freiwillige Versicherung außerordentlich stark verbreitet, so daß ein Gesetz nur für eine verschwindend kleine Anzahl bisher nicht Versicherter von Bedeutung sei, andererseits kam man aber zum Schluß, daß gerade für diese Nichtversicherten die Versicherung eine Wohltat bedeuten würde und daß die allgemeine, alle umfassende Versicherung nur durch ein Gesetz eingeführt werden könne.

[1]) Protokoll des Großen Rates vom November 1921.

Aus diesen Gründen wurde ein Entwurf zu einem Gesetz ausgearbeitet und nachdem er einer Kommission von Sachverständigen (Vertretern der im Kanton tätigen Gesellschaften) unterbreitet worden war, gelangte er zur Beratung an den Regierungsrat und die großrätliche Kommission. Im November desselben Jahres konnte er dem Großen Rat vorgelegt werden. In der zweiten Kommissionsberatung fragte man sich noch einmal, ob wirklich eine unbedingte Notwendigkeit vorhanden sei, die ganze Materie durch ein Gesetz zu ordnen, da die Zahl der Nichtversicherten derart minim sei. Der Kommissionspräsident erklärte aber bei der Behandlung der Eintretensfrage zur zweiten Beratung [1]): „Nachdem nun einerseits die Vorbereitungen und Vereinfachungen zwischen der Direktion und den Versicherungsgesellschaften, und andererseits die um die Hälfte reduzierte Vorlage der Kommission unterbreitet war, und man sich über alle Punkte sehr eingehend ausgesprochen hatte, kam die Kommission einstimmig, ohne Ausnahme, zu der Auffassung, es sei dem Rat heute Eintreten auf die zweite Lesung zu empfehlen und zwar aus vollster Überzeugung. Einstimmig sagte sich die Kommission, es wäre nun wirklich ein Fehler, wenn man die Ausführung der Postulate und Motionen, die in dieser Materie seit Jahren wiederholt gestellt worden sind, nun nicht einmal beschließen wollte."

Die Annahme des Gesetzes durch den Großen Rat erfolgte am 14. Februar 1922.

In der Volksabstimmung vom 11. September 1922 wurde es bei einem absoluten Mehr von 28 924 Stimmen mit 36 116 Ja gegen 21 731 Nein, also mit einem Mehr von 14 385 Stimmen angenommen. Die Zahl der leeren Stimmzettel betrug 3254. Stimmbeteiligung 35%.

3. Die Frage der Verstaatlichung.

Mit der Einführung des Obligatoriums ist die Frage der Mobiliarversicherung noch nicht gelöst. Von großer Wichtigkeit ist die Durchführung der Versicherung. Eine Mitwirkung des

[1]) Protokoll des Großen Rates vom Februar 1922, S. 28.

Staates ist hier unumgänglich. Selbst wenn er die Versicherung den privaten Gesellschaften überlassen will, muß er doch dafür sorgen, daß diese sämtliche an sie gelangenden Versicherungsanträge, insbesondere die sogenannten schlechten Risiken, auch annehmen. Er hat ferner durch die Kontrolle der Policen eine Umgehung des Obligatoriums zu verhüten.

Es entsteht nun die Frage, ob der Staat sich auf eine Mitwirkung dieser Art beschränken soll, oder ob dies nur eine halbe Maßregel sei und das Obligatorium folgerichtig einer Verstaatlichung der Versicherung rufe. In diesem Falle aber erhebt sich die weitere Frage, wie weit die Verstaatlichung gehen solle, d. h. ob die staatliche Anstalt in Wettbewerb mit den privaten Versicherungsgesellschaften treten soll, oder ob ihr Monopolcharakter zuzusprechen sei.

In den Kantonen mit Obligatorium sind alle drei Typen vertreten:

1. Obligatorium und Vertragsverhältnis mit privaten Versicherungsgesellschaften: Freiburg und Aargau;
2. Obligatorium mit kantonaler Anstalt in Konkurrenz mit privaten Versicherungsgesellschaften: Glarus;
3. Obligatorium mit kantonaler Monopolanstalt: Waadt.

Mit Rücksicht darauf, daß der Kanton Bern die Frage bereits prinzipiell in dem Sinne gelöst hat wie Freiburg und Aargau, wollen wir uns hier nur damit begnügen, die Frage der Verstaatlichung im allgemeinen zu behandeln, während wir die Lösung der Versicherungsfrage durch das bernische Fahrhabeversicherungsgesetz im besonderen Teile betrachten werden.

a) Sozialpolitische Erwägungen.

Von staats- und sozialpolitischen Erwägungen ausgehend, ist zunächst im Prinzip festzustellen, daß die Versicherung auch auf dem Gebiete der Mobiliarassekuranz eine Wohlfahrtseinrichtung ist, welcher hohe wirtschaftlich-soziale Bedeutung zukommt. Diese Tendenzen stehen aber in einem gewissen Widerspruch mit Unternehmungen, die auf dem Erwerbsprinzip aufgebaut sind. Wohlfahrtsförderung und Erwerbsstreben sind Gegensätze. Diese Gegensätzlichkeit be-

rührt aber nicht nur die großen Aktiengesellschaften auf dem Versicherungsgebiete, sondern auch die Gegenseitigkeitsgesellschaften, die übrigens in der Minderheit sind. Wenn bei diesen auch nicht das Erwerbsprinzip vorangestellt ist, so sind sie doch in erster Reihe geschäftliche Unternehmungen und ihre prinzipielle Stellungnahme zum Risiko weicht keineswegs, wie die Praxis beweist, von derjenigen der Aktiengesellschaften ab. Auch sie sind also nicht dazu angetan, dem wirtschaftlich Schwachen denjenigen Schutz angedeihen zu lassen, wie der Staat es kann. Die Vorteile, welche die Verstaatlichung auf diesem Gebiete gewährleistet, liegen in der Übernahme aller Risiken, besonders der sogenannten notleidenden, im weitgehenden Entgegenkommen bei der Schadensregulierung und in der Förderung des Löschwesens [1]).

Was zunächst die Übernahme der Risiken betrifft, so soll keineswegs in Abrede gestellt werden, daß nicht auch die privaten Gesellschaften für die Übernahme ungünstiger Risiken eine Möglichkeit haben. Durch den Verband der Feuerversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit und die andern Rückversicherungsgelegenheiten ist eine Deckung für schlechte Risiken ermöglicht. Aber das Interesse der Privatgesellschaften, schlechte Risiken zu übernehmen, ist eben nur dort vorhanden, wo entsprechende Prämiengewinne winken (Industrierisiken), nicht bei den kleinen Haushaltungen, Hausindustrien und Kleinbetrieben. Hier ist der Staat als Versicherer viel eher am Platz. Er ist auch in der Lage, in gewissen Fällen die prämienfreie Versicherung auszusprechen.

Das Interesse des Staates, die Versicherung als Wohlfahrtseinrichtung wirken zu lassen, muß auch bei der Schadensregulierung, der praktisch wichtigsten Auswirkung der Versicherung, zum Ausdruck kommen. So sehr man bei gewissen Privatgesellschaften das Entgegenkommen bei der Schadensregulierung anerkennen muß, so findet man doch oft bei andern Gesellschaften, daß sie hart und rigoros sind, so daß der Versicherte nicht selten der Gefahr des teilweisen Verlustes seines

---

[1]) Gubler und Renfer, S. 221.

Versicherungsanspruchs ausgesetzt ist, weil irgendeine wenig durchsichtige Bestimmung der Police strikte interpretiert wird [1]).

Die Staatsanstalt, die keine Erwerbs- und Geschäftsinteressen hat, wird auch bei der Schadensregulierung in erster Linie dem sozial-wirtschaftlichen Moment gerecht zu werden suchen, und daher eine weitherzigere Auffassung an den Tag legen.

Was schließlich die Förderung des Löschwesens anbetrifft, so ist hervorzuheben, daß der Staat und die Privatversicherung keinesfalls ein gleich großes Interesse an der Verminderung der Feuersgefahr haben. Die natürliche Folge des Erwerbsprinzipes ist ein gewisses Interesse der privaten Gesellschaften an von Zeit zu Zeit irgendwo stattfindenden Bränden, da mit der Abnahme der Gefahr auch das Interesse am Abschluß von Versicherungsverträgen abnimmt. Dies kommt praktisch darin zum Ausdruck, daß die Beiträge der Privatgesellschaften an das Löschwesen keinen Vergleich zu denjenigen aushalten, welche die Staatsanstalten leisten. So betrugen beispielsweise die Beiträge der kantonalen Anstalten in der Periode 1888—1910 zum Zweck des Feuerschutzes über 15 Millionen Franken, wogegen die privaten Feuerversicherer nur Fr. 2 285 000 zu verzeichnen haben.

Als anläßlich der Beratung des Aufsichtsgesetzes den Kanton die Befugnis eingeräumt wurde, von den Privatfeuerversicherungsgesellschaften „mäßige" Beiträge zu Feuerlöschzwecken zu erheben, wehrten sich diese in einer Eingabe an den Nationalrat energisch gegen diese Zumutung. Aus dieser interessanten Eingabe sei folgende Stelle herausgegriffen, die unsere Ausführungen bestätigt:

„Ausgezeichnete Versicherungstechniker haben logisch nachgewiesen, daß die Versicherungsunternehmungen nicht nur kein pekuniäres Interesse daran haben, daß öffentliche Vorkehrungen gegen den Ausbruch von Elementarschäden getroffen werden, sondern, daß ihnen solche Vorkehrungen geradezu einen Schaden bringen, weil die Verminderung der Risiken eine zu starke

[1]) Vgl. das Votum des Ständerates Paul Scherer in der Eintretensdebatte zum Bundesgesetz betr. Versicherungsvertrag.

Herabsetzung der ohnehin durch die Konkurrenz herabgedrückten Prämien zur Folge hat."

b) Versicherungstechnische Erwägungen.

1. Die Risiken.

Die Teilung der großen Risiken und die Erstreckung der Versicherung über ein großes Gebiet werden allgemein als die versicherungstechnischen Fundamentalgrundsätze der Feuerversicherung bezeichnet. Daraus ergibt sich schon von selber, daß der einzelne Kanton der Übernahme der Gefahren einer Mobiliarversicherung an sich nicht gewachsen ist. Diese Übernahme bedeutet eine Riesenkumulation von Risiken, die bei einer einzigen größeren Katastrophe zum Zusammenbruch der Anstalt führen müßte.

Über die Erfahrungen, die der Kanton Waadt mit seiner staatlichen Monopolanstalt gemacht hat, ist folgendes zu sagen [1]):

In den ersten Dezennien ihrer Existenz wäre die Anstalt finanziell zusammengebrochen, wenn sie nicht mit großen staatlichen Opfern aufrechterhalten worden wäre.

Die Zahlen für die Jahre 1850, 1860 und 1870 sind folgende:

Jahr	Versicherungsbestand Fr.	Prämien Fr.	Schäden Fr.	Reserven Fr.
1850	137 495 736	147 154	177 581	—
1860	171 029 271	129 934	193 122	—
1870	227 495 674	329 875	359 851	—

Welche Gefahren die Anhäufung der Risiken mit sich bringt, beweist auch der Brand von Marchissy im Jahre 1877, bei dem den Brandgeschädigten nur 48% des Mobiliarschadens vergütet wurden.

[1]) Berichte über die Mobiliarversicherung in den Kantonen Waadt, Aargau, Glarus und Freiburg, erstattet in der Delegiertenversammlung der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungs-Anstalten vom 22. August 1907, S. 13 ff.

Mit Gesetz von 1877 wurde die Anlegung eines Reservefonds von Fr. 2 000 000 vorgeschrieben. Dieser mußte nach und nach auf dem Wege von Steuern aufgebracht werden. Er betrug 1883 Fr. 277 544, als ein großer Brand von Vallorbe mit einer Schadenssumme von Fr. 800 000 nicht nur den gesamten Reservefonds aufbrauchte, sondern noch Fr. 521 345 aus der Staatskasse forderte. Die weitere Äufnung des Reservefonds (Gesetz von 1905) Hand in Hand mit der fortschreitenden Besserung der baulichen Zustände im Kanton bewirkte wohl, daß die Anstalt nicht mehr Zuflucht zur Staatshilfe nehmen mußte [1]), allein es fragt sich, ob es wirtschaftlich richtig sei, eine Generation mit Brandsteuern zu beschweren, um in unbestimmbarer Ferne den Nachkommen vielleicht die Herabsetzung der Steuern in Aussicht zu stellen.

Die Korrektur durch Rückversicherung hat der Staatsrat der Waadt anfänglich abgelehnt, da er die Bedingungen für zu sehr belastend erachtete; er mußte sich jedoch schließlich dazu bekehren. Heute ist die Waadt mit Fr. 252 553 266 rückversichert und zwar bei Privatgesellschaften (zur Hälfte bei schweizerischen, zur Hälfte bei ausländischen).

Auch Glarus mit seiner staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt ohne Monopol zeigt ähnliche Erscheinungen. Im Hinblick auf die Erfahrungen der Waadt wurde in Glarus der Anstalt dadurch ein gewisser Rückhalt gegeben, daß die jährlichen Überschüsse der Gebäudeversicherungskasse zur Hälfte der staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt zugewendet werden sollten, bis deren Reservefonds auf Fr. 500 000 angewachsen sei.

Nur dank diesen Zuwendungen, die bis 1904 geleistet wurden, konnte ein kleiner Reservefonds geäufnet werden, der 1920 die bescheidene Höhe von 949 234 Fr. oder ca. 2% der Gesamtversicherungssumme von Fr. 52 588 451 erreicht hat. Nachdem die Anstalt noch mit Fr. 21 154 315 beim Rückversicherungsverband kant. schweiz. Feuerversicherungsanstalten und mit Fr. 616 648 bei schweiz. Privatgesellschaften

---

[1]) Reservefonds 1920 Fr. 7 087 338 gegenüber einer versicherten Gesamtsumme von Fr. 1 262 766 335, somit etwas mehr als ½%.

rückversichert ist, scheint sie, wenn keine großen Katastrophen eintreten, für die Zukunft gesichert zu sein.

Soviel läßt sich im Hinblick auf diese Beispiele jedenfalls sagen: für eine kantonale Anstalt ist eine Teilung der Gefahr nur durch Rückversicherung möglich; auch dem Mangel einer ausgleichenden Gebietsverteilung zwecks Vermeidung der lokalen Risikenkumulationen ist auf beschränktem Gebiet durch zweckmäßige Rückversicherung abzuhelfen. Wo das Gesetz der großen Zahlen angewendet werden kann, und es sich um eine sehr große Anzahl von Fällen handelt, überwiegen die allgemein durchgreifenden, meist konstanten Hauptursachen der Schadensfälle gegenüber den unregelmäßig eintretenden Nebenursachen so sehr, daß auf die Normalfälle abgestellt werden kann. Auf beschränktem Gebiet bilden dagegen die Nebenursachen eine schwer ins Gewicht fallende unübersehbare Variante.

Eine zweckmäßige Rückversicherung ist seit 1911 beim Rückversicherungsverband kant.-schweiz. Feuerversicherungsanstalten möglich, ohne daß das Verstaatlichungsprinzip durchbrochen wird. Von den drei Wegen, die dem Deckungssuchenden offenstehen, der Quotenrückversicherung, der Rückversicherung ausgewählter Risiken und der Exzedentenrückversicherung, nehmen die kantonalen Anstalten mit Vorliebe zu den beiden ersten Systemen Zuflucht [1]).

Die Quotenrückversicherung ist die einfachste. Sie umfaßt ohne Ausnahme sämtliche Versicherungswerte einer Anstalt in einem bestimmten Bruchteil, so daß der Rückversicherer an den Brandschäden mit einem Prozentsatz beteiligt ist, der in der „Quote" ziffermäßig ausgedrückt wird.

Die Rückversicherung ausgewählter Risiken hat vor der Quotenrückversicherung den Vorteil, daß für geringe Risiken nicht mitbezahlt wird, sondern nur für genau spezifizierte „schlechte", wie z. B. gefährliche industrielle Betriebe.

Weniger geeignet für staatliche Anstalten ist die Exzedentenversicherung, die nur Brandschäden umfaßt, insoweit sie eine gewisse Höhe überschreiten.

[1]) Lanz, S. 56.

Es lassen sich aber alle drei Systeme kombinieren und daher den Verhältnissen einer Anstalt individuell anpassen.

2. Die Prämienansätze.

Daß die staatliche Anstalt viel billigere Prämienansätze als die privaten gewähren kann, läßt sich kaum behaupten. Es muß genügen, wenn der Staat trotz Mehrleistungen in der Lage bleibt, die Mobiliarversicherung im Rahmen der bisherigen Ansätze der Privatgesellschaften belassen zu können. Dagegen ist auch die oft aufgestellte Behauptung, die staatliche Anstalt arbeite mit viel höheren Prämienansätzen als die Privatgesellschaften, nicht haltbar. Als Beispiel wurde unter anderem angeführt [1]), daß die bernische Brandversicherungsanstalt im Jahre 1906 selbst für die besten Risiken einen Beitrag von 1,30‰ erhob, während diese bei den privaten Gesellschaften zu einem Prämienansatze von 0,25—0,40‰ hätten in Deckung gegeben werden können. Verschwiegen wird aber, daß diese Gesellschaften für die schlechten Risiken eine den Beitrag der bernischen Anstalt weit übersteigende Prämie verlangen. Es ist aber entschieden ein viel gerechterer sozialer Ausgleich, wenn die wirtschaftlich Schwächeren, in deren Besitz zum größten Teile sich die schlechten Risiken befinden, nicht zu ihren anderen Lasten auch noch eine besonders hohe Brandsteuer entrichten, während die Villenbesitzer nur 0,25—0,40‰ bezahlen.

Im übrigen ergeben die Resultate der staatlichen Anstalten von Waadt und Glarus eher das Gegenteil von der Behauptung von den hohen Staatsprämien. Bei der staatlichen Monopolanstalt für Mobiliarversicherung des Kantons Waadt betrugen die Prämieneinnahmen:

1902	0,908‰	1908	1,007‰
1903	0,907‰	1909	1,007‰
1904	0,906‰	1910	1,009‰
1905	0,906‰	1911	1,008‰
1906	1,024‰	1912	1,003‰
1907	1,026‰	1913	1,002‰

[1]) Roelli, Private oder staatliche Mobiliarversicherung, Genf 1910.

1914	1,002‰	1918	0,706‰
1915	0,997‰	1919	0,711‰
1916	1,002‰	1920	0,815‰
1917	0,700‰		

Die Mobiliarversicherungsanstalt des Kantons Glarus erhob für die Jahre 1895—1905 eine Einheitsprämie von 0,75‰, seit 1906 nur noch eine solche von 0,50‰ des Versicherungskapitals. In den folgenden Jahren wurden die Prämien zumindest nicht erhöht. Sie betrugen im Durchschnitt nie mehr als 0,45—0,50‰.

Dagegen betrug die Durchschnittsprämie der Schweiz. Mobiliar-Versicherungsanstalt in den Jahren 1900—1921: 1,2‰, 1,207‰, 1,21‰, 1,2‰, 1,2‰, 1,19‰, 1,19‰, 1,18‰, 1,18‰, 1,16‰, 1,14‰, 1,13‰, 1,13‰, 1,13‰, 1,11‰, 1,10‰, 1,09‰, 1,054‰, 1,10‰, 1,06‰ 1,098‰, 1,077‰.

c) Organisatorische Erwägungen.

Sehr umstritten ist die Frage, ob der Staat besser und billiger verwalten kann, als private Gesellschaften. Diese Frage kann nicht allgemein gelöst werden. Es kommt darauf an, um welche Art von Betrieb es sich handelt und welche organisatorischen Kräfte einem Gemeinwesen zur Verfügung stehen. Wenn es sich um einen Betrieb handelt, dessen Erfolg nicht in erster Linie von kaufmännischer Initiative, Kundengewinnung unter Konkurrenzkampf und Konjunkturverhältnissen auf dem Markte abhängt, steht die staatliche Verwaltung der privaten prinzipiell nicht nach, wie Post, Telegraph, Eisenbahn, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung es zur Genüge beweisen.

Mit Rücksicht aber auf die leitenden Kräfte bemerkte der zürcherische Regierungsrat in seiner Botschaft von 1893 treffend: „Daß der Staat schlechter verwalte als eine Privatgesellschaft, ist wahr oder falsch, je nach den Einrichtungen und leitenden Kräften. Er kann vortrefflich verwalten, wenn intelligente, tüchtige Männer an der Spitze stehen; er wird grundschlecht verwalten, wo jene Eigenschaften fehlen. Aber gerade so verhält es sich auch bei den Privatgesellschaften."

Auf dem Gebiete der Feuerversicherung verfügen die Kantone, insbesondere auch Bern über hundertjährige Erfahrung. Allerdings ist die obligatorische Immobiliarversicherung leichter zu handhaben, als die Fahrhabeversicherung, da man es dort mit einem festen Kataster zu tun hat und die Kontrolle daher eine schematische ist. Aber das Obligatorium einerseits, die meisterhaft ausgearbeitete Versicherungsstatistik und Versicherungstechnik andererseits, machen auch die Mobiliarversicherung zu einem den staatlichen Verwaltungszweigen angenäherten Betrieb, der geringere Schwierigkeiten der Handhabung bereitet, als etwa die Steuerverwaltung.

Die Verwaltungskosten der staatlichen Anstalten absorbieren durchschnittlich einen geringeren Teil der Prämien als diejenigen der Privatanstalten [1]).

So betrugen die Verwaltungskosten der staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt des Kantons Waadt:

1902	7,97%	1909	12,35%	1916	12,38%
1903	8,51%	1910	12,39%	1917	15,59%
1904	8,68%	1911	14,59%	1918	16,89%
1905	9,34%	1912	12,52%	1919	17,78%
1906	14,17%	1913	12,10%	1920	17,41%
1907	13,48%	1914	10,36%		
1908	12,51%	1915	9,38%		

der Prämien, oder im Durchschnitt der Jahre 1902—20 12,55%.

In Glarus erforderten die Verwaltungskosten 1895—1905 durchschnittlich per Jahr 27,45% der Prämien und in den folgenden Jahren:

1906	20,63%	1908	20,05%	1910	18,06%
1907	21,02% [2])	1909	19,86%	1911	10,09%

[1]) Der große Unterschied zwischen den Verwaltungskosten der Anstalten von Waadt und Glarus einerseits und denjenigen der Mobiliarversicherungsanstalt andererseits ist zum Teil auf die ungleiche Berechnungsart zurückzuführen.

[2]) Die Angaben stimmen in der Literatur nicht überein; bei Gubler & Renfer werden für die Jahre 1906 und 1907 die Verwaltungskosten mit 41,95 % der Prämieneinnahmen angegeben, was nicht stimmen kann. Die oben angegebenen Zahlen (f. d. Jahre 1906—21) wurden auf Grund direkter Angaben per Anstalt berechnet.

1912	10,09%	1916	10,27%	1920	14,03%
1913	10,27%	1917	9,13%	1921	13,50%
1914	10,00%	1918	11,26%		
1915	9,89%	1919	15,32%		

Dagegen betrugen die Verwaltungskosten der Schweiz. Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft [1])

1902	22,57%	1909	23,25%	1916	23,94%
1903	23,13%	1910	24,68%	1917	26,33%
1904	22,99%	1911	25,33%	1918	25,74%
1905	23,10%	1912	24,29%	1919	43,30%
1906	23,58%	1913	23,44%	1920	40,72%
1907	23,31%	1914	24,17%	1921	43,09%
1908	23,54%	1915	24,53%	1922	39,54%

Zu Gunsten der staatlichen Verwaltung spricht ferner, daß mit der Verstaatlichung ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht des Versicherungsnehmers in der Wahl der Beamten eintritt, und daß die Entscheidung in Streitfällen durch höhere Administrativinstanzen getroffen wird, ohne daß von vornherein nur der kostspielige Prozeßweg gegen die kapitalistisch mächtige Gesellschaft der wirtschaftlich schwächeren Partei, die der Versicherte darstellt, übrig bliebe.

d) Fiskalische Erwägungen.

Es ist selbstverständlich, daß der Staat aus einer Wohlfahrtseinrichtung wie die Mobiliarversicherung eine darstellt, keinen Gewinn ziehen darf, sondern daß Organisation und Betrieb so zu gestalten sind, daß einerseits die Kosten gedeckt und andererseits ein dem Risiko entsprechender Reservefonds geschaffen werden kann. Jeder darüber hinausgehende Gewinn ist zur Prämienherabsetzung zu verwenden. Eine andere Lösung ist schon deshalb ausgeschlossen, weil bereits im Kanton Bern eine private Versicherungsgesellschaft mit dem größten Mobiliarversicherungsbestand, die Schweiz. Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft, in dieser Weise verwaltet wird, und man unmöglich

[1]) Ohne Steuern; diese betragen noch 2,39—6,30% der Prämieneinnahmen.

den Versicherten zumuten kann, vom Staate ungünstiger sich behandeln zu lassen.

Dagegen ist hier eine andere fiskalische Frage zu berühren. Mit der Verstaatlichung der Mobiliarversicherung geht der Staat der Steuern und sonstigen Abgaben aus dem betreffenden Privatbetrieb verlustig. Die Einbuße trifft zugleich die Gemeinden, welche als Steuerdomizil in Betracht kommen [1]).

Es ist jedoch vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus in Betracht zu ziehen, daß die Lösung jeder sozialen Frage mit gewissen finanziellen Opfern verbunden ist. Andererseits sind es ja schließlich die Versicherten und nicht die Gesellschaften, die letzten Endes diese Steuern in Form einer entsprechend erhöhten Prämie tragen. Nach Wegfall dieser Steuereinnahme werden wieder die Versicherten den Ausfall (in Form einer Erhöhung anderer Steuern) bezahlen müssen, da das Obligatorium alle erfaßt. So ändert sich vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus durch diesen Ausfall nichts wesentliches.

e) Rechtliche Erwägungen.

Die Frage, ob ein Kanton im Hinblick auf die bundesrechtlich gewährleistete Handels- und Gewerbefreiheit (B. Verf. 31) und andere Normen des Bundesrechtes befugt sei, aus Gründen des öffentlichen Wohls die Feuerversicherung der Fahrhabe als staatliches Monopol zu erklären, muß bejaht werden [2]).

Die staatliche Zwangsversicherung existiert denn auch in der Mehrzahl der Kantone, insbesondere auch in Bern, für Gebäude, in der Waadt und in Glarus auch für Fahrhabe. Interkantonale Bildungen sind: der seit 1. Januar 1911 bestehende „Rückversicherungsverband kantonaler Feuerversicherungs-

---

[1]) Seit 1908 wird sogar die Schweiz. Mobiliar-Vers.-Ges., die keinen Gewinn anstrebt oder zur Verteilung bringt, wie eine Erwerbsgenossenschaft behandelt und demgemäß besteuert.

[2]) Burckhardt: Kommentar der B. V. 275 f.; Salis: Bundesrecht, 5, No. 2376, 2380, B. G. betr. Beaufsichtigung der Versicherungsgesellschaften Art. 1, Abs. 5 (B. Bl. 1895 S. 214 ff.), Gutachten Kirchhofer und Gubler & Renfer S. 246.

anstalten in der Schweiz", sowie die „Vereinigung kantonal-schweizerischer Feuerversicherungsanstalten".

In der Staatsverfassung des Kantons Bern ist die Freiheit des Handels und Gewerbes gewährleistet mit der Bestimmung, daß Beschränkungen durch Gesetz innerhalb der durch die Bundesverfassung gezogenen Schranken getroffen werden können. Da, wie hervorgehoben wurde, die Bundesverfassung für Unternehmungen, die als staatliche Wohlfahrtseinrichtungen ausgestaltet sind, keine Schranken aufstellt (anders, wenn es sich um ein fiskalisch auszubeutendes Monopol handeln würde) [1]), so würde ein Gesetz genügen, um eine staatliche Mobiliarversicherungsanstalt mit Monopolcharakter zu schaffen, ohne daß es dazu einer Verfassungsänderung bedürfte.

Auf die weitere Frage hier einzutreten, ob der Kanton Bern befugt wäre, die laufenden Versicherungsverträge auf den Zeitpunkt der Betriebseröffnung einer Monopolanstalt als erloschen zu erklären, und ob den Privatgesellschaften ein Entschädigungsrecht zustände, liegt kein aktuelles Interesse vor, nachdem der Kanton Bern von einer staatlichen Monopolanstalt abgesehen hat.

Es sei jedoch der Vollständigkeit wegen auf den bundesgerichtlichen Entscheid in Sachen „Helvetia" in St. Gallen und Konsorten contra Kanton Graubünden vom 16. Nov. 1911, sowie auf den Bundesratsbeschluß über dieselbe Angelegenheit vom 27. Januar 1911 verwiesen. Beide Instanzen haben die Beschwerde der Feuerversicherungsgesellschaften gegen das Gesetz des Kantons Graubünden insbesondere dessen Art. 59 („Mit dem Tage der Betriebseröffnung der staatlichen Versicherung werden alle bestehenden Versicherungsverträge gegenüber Privatversicherungsanstalten, soweit sie Gebäulichkeiten im Kanton betreffen, die unter die staatliche obligatorische Versicherung fallen, ohne Entschädigung aufgehoben") als unbegründet abgewiesen [2]).

---

[1]) Lampert: Bundesstaatsrecht, 66.

[2]) Vgl. die Entscheidungen schweiz. Gerichte in Versicherungsstreitigkeiten.

III. Kapitel.

Das bernische Obligatorium.

1. System.

Der Gesetzgeber wählte von den verschiedenen Möglichkeiten der Realisierung einer Zwangsversicherung der Fahrhabe diejenige des Aufbaues des Obligatoriums auf freiwirtschaftlicher Grundlage. Er entschloß sich somit nicht nur zur Ablehnung eines staatlichen Monopols für diesen Versicherungszweig, sondern zur Ablehnung des Gedankens der Verstaatlichung in jedweder Form.

Über die Gründe dieser sicherlich eigenartigen Stellungnahme geben uns die Motive Aufschluß. Insbesondere werden folgende Erwägungen ins Treffen geführt:

a) die Leistungsfähigkeit der privaten Versicherungsanstalten;
b) die versicherungstechnischen Nachteile und Gefahren einer territoral beschränkten Monopolanstalt;
c) die Erfahrungen der staatlichen Monopolanstalten in anderen Kantonen;
d) die Abneigung der Bevölkerung gegen Monopole.

Die Stichhaltigkeit der Gründe ad a—c läßt sich an unseren vorangegangenen allgemeinen Betrachtungen über die Verstaatlichung (Kap. II, Abschnitt 3) leicht überprüfen. Hier sind nur noch einige spezielle Gesichtspunkte hervorzuheben.

ad a) „Die privaten Versicherungsgesellschaften — erklären die Motive — haben im Verlaufe der Zeit wohl aus Gründen der Konkurrenz ihre Prämien so weit herabgesetzt und bieten den Versicherungsnehmern so große Vorteile, daß auch eine Monopolanstalt hierin nicht weiter gehen könnte."

Dieser Behauptung möchten wir am besten die Erfahrungen gegenüberstellen, welche die Kantone mit Obligatorium auf

freiwirtschaftlicher Grundlage gemacht haben. Ein geradezu ideales Arbeitsfeld für die Privatversicherung bietet insbesondere der Kanton Aargau, welcher bei bestehendem Obligatorium den privaten Versicherungsgesellschaften sogar die Prämienzahlung garantiert, sowie eine teilweise Befreiung von der gesetzlich vorgesehenen Löschsteuer gestattet. Es sollte scheinen, daß hier, wenn irgendwo die Gesellschaften die an sie gestellten Anforderungen erfüllen würden. Dies ist aber nicht der Fall.

Im Bericht des aargauischen Versicherungsamtes, erstattet in der Delegiertenversammlung der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungsanstalten vom 22. August 1907, wird erklärt, daß die Gesellschaften sich nicht entschließen konnten, die unverklausulierte Verpflichtung einzugehen, sämtliche ihnen angebotenen Versicherungsverträge auch wirklich anzunehmen. Die meisten Gesellschaften seien dem Vertrage überhaupt nicht beigetreten. Die Beigetretenen aber hätten namentlich in bezug auf die Industrie Vorbehalte gemacht, die in gewissen Fällen den gesetzlichen Versicherungszwang tatsächlich illusorisch machen könnten. Die Gesellschaften hätten durch ihr Verhalten den Nachweis geleistet, daß die Ausführung des Gedankens auf dem Wege des vertraglichen Zusammenwirkens von Staat und privaten Gesellschaften nur in unvollkommener Weise möglich sei.

„Sicher ist — heißt es weiter [1]) — daß sich die Kantone mit einer Lösung, die die Durchführung des gesetzlichen Obligatoriums der Mobiliarversicherung vom guten Willen der Versicherungsgesellschaften abhängig macht, auf die Länge nicht zufrieden geben können."

ad b) Daß die versicherungstechnischen Schwierigkeiten einer territorial beschränkten Anstalt sich auf dem Wege der Anlegung eines Reservefonds, verbunden mit einer angemessenen Rückversicherung lösen lassen, wurde bereits in den allgemeinen Betrachtungen dargelegt. Die kantonale Immobiliarversicherungsanstalt in Bern, die bekanntlich auf das Gebiet des Kantons

[1]) Bericht von 1907, S. 33.

beschränkt ist, hat durch Äufnung eines Reservefonds, der bereits 1,96‰ des Versicherungskapitals beträgt [1]) und durch Rückversicherung ausgewählter Risiken bis zu 16,84% des Gesamtversicherungskapitals, den Ausgleich in befriedigender Weise erreicht, so daß sich die Schwankungen in der Höhe des Brandschadens nur in geringem Maße auf die Höhe der Versicherungsbeiträge übertragen haben. Der Durchschnitt des Beitrages (Prämie) auf 1000 Fr. Versicherungskapital betrug in der I. Periode (1807—34) 0,89‰, in der II. Periode (1835—1882) 2,11‰, in der III. Periode (1883—1906) 1,74‰. Er ist durchaus nicht höher als bei den großen internationalen Anstalten.

ad c) Der Hinweis auf die zweifelhaften Erfahrungen anderer Kantone mit den staatlichen Mobiliarversicherungsanstalten stimmt, wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt wurde, nur zum Teil und nur für die Anfangsstadien. Die Korrektur durch Rückversicherung beim Rückversicherungsverband kant.-schweiz. Feuerversicherungsanstalten beugt aber zum voraus den Gefahren der Risikenkumulation vor.

Das Schlußargument unter d) der Abneigung der Bevölkerung gegen Monopole scheint uns für den Gesetzgeber das ausschlaggebenste gewesen zu sein, während die vorangestellten eigentlich nur den Versuch einer sachlichen Begründung darstellen. Darum wird auch bei Punkt 3 der Motive der Weg zu einer Monopolanstalt immer noch vorbehalten. Daß der aus Not geborene Etatismus der Kriegs- und Nachkriegszeit einen schlechten Nachgeschmack in den weitesten Bevölkerungsschichten hinterlassen hat, ist übrigens nicht zu verwundern.

2. Die versicherungspflichtigen Objekte.

Die Fassung des Gesetzes (Art. 1) sorgt dafür, daß alle Fahrhabe, insoweit nicht positiv-rechtliche Ausnahmen statuiert sind, von der Versicherungspflicht erfaßt werde. Der

---

[1]) Er dürfte die wünschenswerte Höhe von 5‰, bzw. das Drei- bis Vierfache der durchschnittlichen Jahresprämieneinnahme mit der Zeit erreichen.

Begriff der Fahrhabe ist nicht gegeben. Negativ ist er hingegen auf die Weise umschrieben, daß er alle (beweglichen) Sachen umfaßt, die nicht von der kantonalen Brandversicherungsanstalt in Versicherung genommen sind. Wir haben es also hier nicht mit dem rechtlichen Begriff der Fahrhabe zu tun, wie er etwa im Z. G. B. formuliert ist, sondern mit einer technischen Kategorie.

Entscheidend für die Fahrhabeversicherungspflicht ist insbesondere nicht, ob es sich um einen Gegenstand des Fahrniseigentums nach Z. G. B. 713 (wo auch Naturkräfte genannt sind) handelt, um Zugehör oder Nichtzugehör (Z. G. B. 644, 645); maßgebend ist lediglich die Eigenschaft der von der kantonalen Brandversicherungsanstalt nicht in Versicherung genommenen beweglichen Habe.

Die Unterscheidung, ob eine Einrichtung als Gebäudeteil oder als Fahrhabe zu betrachten sei, bietet nicht selten Schwierigkeiten, namentlich in industriellen Betrieben (z. B. Mühlen, Sägereien, Lebensmittelfabriken usw.). Allein im Sinne des Art. 1 bedarf es eigentlich im Zweifelsfalle nicht etwa eines Befundes, sondern es kommt lediglich auf die Tatsache an, ob das betreffende Objekt von der Brandversicherungsanstalt in Versicherung genommen worden ist oder nicht. Im letzteren Falle ist das Objekt als Fahrhabe versicherungspflichtig.

Jedenfalls fällt somit jede Fahrhabe unter eines der beiden Obligatorien, insoweit sie nicht von der Versicherungspflicht überhaupt befreit ist.

Ihrem örtlichen Bestande nach erfaßt die Versicherungspflicht alle im Gebiet des Kantons Bern befindliche Fahrhabe ohne Rücksicht darauf, wo der Eigentümer seinen Wohnsitz hat und ob er Kantonsbürger ist oder nicht. Es spielt dabei auch keine Rolle, ob sich die Fahrhabe in Gebäuden oder im Freien befindet (offene Lager, Vieh, Heu auf dem Felde usw.), Art. 1.

Ihrem zeitlichen Bestande nach erfaßt die Versicherungspflicht jene Fahrhabe, die sich während mehr als zwei Monaten im Kantonsgebiet befindet (Vdg. § 3). Damit wird die sich transitorisch im Kanton befindliche Fahrhabe

(auf dem Frachtwege, in Transitlagern usw.) für die ersten zwei Monate von der Versicherungspflicht befreit. Länger als zwei Monate ist von der Versicherung befreit: das Vieh von außerhalb des Kantons wohnhaften Besitzern, das zur Sömmerung sich auf Weiden im Kanton aufhält. (Art. 3, Ziffer 5.)

Dem sachlichen Bestande nach wird von der Versicherungspflicht alle Fahrhabe erfaßt,

a) soweit dieselbe nicht von der kantonalen Anstalt in Versicherung genommen wird und
b) soweit sie nicht von der Versicherungspflicht ausdrücklich eximiert ist.

ad a) Die kantonale Brandversicherung nimmt nicht in Versicherung, was sie nicht als Teil der Immobilie ansieht. Was sie aber versichert, und sei es auch ein Objekt, das richtigerweise als Fahrhabe anzusehen ist, bleibt von der Mobiliarversicherungspflicht befreit. Der Entscheid der Brandversicherungsanstalt ist also in dieser Richtung präjudizierend.

ad b) Ausnahmen von der Versicherungspflicht werden statuiert, teils mit Rücksicht auf das große Risiko, welches gewissen Objekten innewohnt, teils mit Rücksicht auf andere bestimmte Eigenschaften dieser Objekte, teils mit Rücksicht auf die Person des Besitzers.

Mit Rücksicht auf das große Risiko wird von der Versicherungspflicht ausgeschlossen der Inhalt von Gebäuden, welche nach bestehenden oder zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen von der Versicherung bei der kantonalen Brandversicherungsanstalt ausgeschlossen sind (Art. 2 Ziffer 1). Nach dem Brandversicherungsgesetz sind von der Versicherung bei der Anstalt ausgeschlossen: Gebäude, welche vorübergehenden Zwecken dienen, wie Bau-, Ausstellungs- und Festhütten; Gebäude ohne Fundament, die so erstellt sind, daß sie leicht versetzt werden können, wie Markt-, Schau- und Wirtschaftsbuden, Badehütten, Kioske (Art. 4 Ziffer 1 und 2 Brandversicherungsgesetz).

Man ist dabei von der Erwägung ausgegangen, daß wenn die staatliche Gevädeversicherung gemäß gesetzlicher Bestimmungen ein Gebäude von der Versicherung ausschließen

darf, man umsoweniger einer privaten Mobiliarversicherungsgesellschaft die Übernahme des Risikos in bezug auf die in einem solchen Gebäude untergebrachte Fahrhabe zumuten kann.

Ähnlich verhält es sich mit dem Inhalt von Gebäuden, in denen explosive Stoffe in größeren Mengen hergestellt, verarbeitet, gelagert oder im Betriebe verwendet werden. (Art. 2 Ziffer 2.) Auch hier kommen Risiken in Betracht, die eine Versicherungsgesellschaft bei den üblichen Prämiensätzen zu stark belasten würden und die in der Regel von den Gesellschaften abgelehnt werden (Vgl. z. B. Art. 2 der Versicherungsbedingungen der Schweiz. Mobiliar-Vers.-Ges.). Die Versicherung dieser Risiken bleibt der freiwilligen Versicherung überlassen auf Grund besonderer Vereinbarungen mit dem Versicherer.

Die Rücksicht auf bestimmte andere Eigenschaften der Objekte ist maßgebend beim Ausschluß von der Versicherungspflicht von Bargeld, Banknoten, Dokumenten und Wertpapieren jeder Art, von Geld und Silberwaren, Edelsteinen, Schmucksachen, Gemälden und anderen Kunstgegenständen, Manuskripten und Sammlungsgegenständen. Der Grund hiefür ist, daß trotz des namhaften Wertes, den diese Gegenstände oft haben, ihr Verlust in der Regel doch nicht eine Entblößung vom Allernötigsten für den Eigentümer bedeutet. Sie können daher der freiwilligen Versicherung überlassen werden.

Dieser Grund fällt weg, wo Gold- und Silberwaren, Edelsteine, Schmucksachen, Gemälde und andere Kunstgegenstände, Manuskripte und Sammlungsgegenstände der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit dienen (Art. 2, Ziffer 3, Abs. 2). Dies ist zum Beispiel der Fall bei Fabrikation, Handel usw. von bezw. mit solchen Gegenständen. Sie werden alsdann von der Versicherungspflicht erfaßt. Ebenso dann, wenn solche Objekte Bildungszwecken dienen. Der Grund der Versicherungspflicht ist in diesem weniger wirtschaftlicher, als kultureller Natur.

Mit Rücksicht auf die Person des Besitzers

wurden durch die Verordung betr. die Versicherung der Fahrhabe gegen Feuersgefahr (§ 3, Ziff. 2—5) vom Versicherungszwang befreit:

1. Die der schweizerischen Eidgenossenschaft und den schweizerischen Bundesbahnen angehörende Fahrhabe (§ 3, Ziff. 2). Hier war wohl die Erwägung maßgebend, daß diese Fahrhabe über die ganze Schweiz verteilt ist und zum größten Teil ihren Platz fortwährend wechselt, so daß ihre Unterwerfung unter den Versicherungszwang auf dem Gebiete eines Kantons zu Schwierigkeiten führen würde.
2. Das Rollmaterial der Eisenbahnen, Schiffe und Zubehör (§ 3, Ziff. 3). Hier waren dieselben Rücksichten maßgebend wie bei Ziff. 2.
3. Die Fahrhabe von Personen, die sich vorübergehend in Gasthöfen oder gemieteten Wohnungen im Kanton aufhalten und nicht im Besitze einer Wohnsitz- oder einer Aufenthaltsbewilligung für mehr als sechs Monate sind (§ 3, Ziff. 4). Für diese Ausnahme war der transitorische Charakter des Standortes dieser Fahrhabe wegen der Person ihres Besitzers entscheidend.
4. Das Vieh von außerhalb des Kantons wohnhaften Besitzern, das zur Sömmerung sich auf Weiden im Kanton aufhält. Auch hier war der transitorische Charakter des Standortes für die Ausnahme ausschlaggebend.

3. Träger der Versicherungspflicht.

I. Gemäß Art. 3, Ziffer 1 ist Träger der Versicherungspflicht: der Eigentümer oder Besitzer der Fahrhabe. Auf den ersten Blick würde es scheinen, die Mitverantwortlichkeit des Besitzers neben dem Eigentümer sei überflüssig. Allein für die Versicherungspflicht ist die Verantwortlichkeit des Besitzers die praktisch wichtigere. Es fällt dabei nicht nur in Betracht, daß sich die Kontrollorgane nicht auf Untersuchungen über die rechtliche Zugehörigkeit der Fahrhabe einlassen können, sondern die äußerlich in Erscheinung tretende faktische Gewalt

über die Sache entscheidet ja auch meist über deren Gebrauch und Nutzung.

Wer aber Gebrauch und Nutzung hat, der soll auch die Versicherungslast tragen, wobei es ihm freisteht, je nach dem rechtlichen Verhältnis zum Eigentümer, ihm die Prämienleistung anzurechnen. Das Gesetz enthält hierüber keine Norm.

Die praktische Bedeutung der alternativen Verantwortlichkeit des Eigentümers oder Besitzers tritt insbesondere bei Fahrhabe zutage, die Eigentümern gehört, welche außerhalb des Kantons wohnen. Die Versicherungspflicht solcher in Lagerhäusern sich befindlichen, in Miete, Pacht, Verwahrung gegebenen Sachen ließe sich sonst überhaupt nicht durchführen.

Ist der Eigentümer oder Besitzer eine juristische Person, so obliegt deren Verwaltung die Erfüllung der Versicherungspflicht. Insbesondere trifft diese Pflicht die Bundes-, Kantons-, Bezirks- und Gemeindeverwaltungen.

Dem Haushaltungsvorstand obliegt die Versicherungspflicht für die Fahrhabe seiner Hausgenossen. Als solche gelten außer den Familienmitgliedern alle Personen, welche vom Haushaltungsvorstand Kost und Wohnung erhalten (Art. 3, Ziff. 2). Diese Bestimmung bezieht sich wohl in erster Linie auf die Versicherung der Fahrhabe von Dienstboten. Allein ihrer Fassung nach ist sie auch anwendbar auf Pensionate, Internate, Sanatorien usw.

Schließlich trifft den Arbeitgeber die Versicherungspflicht für die in seinen Gebäuden oder im Freien sich befindliche Fahrhabe seiner Arbeiter. Arbeiter ist wohl hier in weitestem Sinne zu verstehen, so daß nicht nur die Taglöhner, sondern auch die Angestellten aller Kategorien darunter fallen.

Mit der Versicherungspflicht trifft den Haushaltungsvorstand und den Arbeitgeber die Pflicht der Prämienzahlung für die Versicherten. Ob sie sich hiefür regressieren können, ist eine zivilrechtliche Frage, die das Gesetz offen läßt. Den Motiven wäre wohl zu entnehmen, daß insbesondere der Arbeitgeber nicht regreßberechtigt ist seinen Arbeitern gegenüber. Allein, wenn es sich hier auch nur um geringe Beträge handeln

dürfte, so hätte doch das Gesetz dieser Meinung in unzweifelhafter Weise Ausdruck geben sollen.

Verpflichtet zur Fahrhabeversicherung ist auch der Minderjährige als Eigentümer oder Besitzer von Fahrhabe. Für die Erfüllung dieser Pflicht wird der gesetzliche Vertreter zu sorgen haben und zwar in gleicher Weise, wie er andere Schuldpflichten des Minderjährigen zu erfüllen hat.

B e d ü r f t i g k e i t entbindet nicht von der Versicherungspflicht. Die Gemeinden haben jedoch für die versicherungspflichtige Fahrhabe bedürftiger Personen, denen die Bezahlung der Versicherungsprämie nachweisbar nicht möglich ist, Versicherungsverträge (auch Kollektivversicherungsverträge) abzuschließen (Art. 5) und unter Wahrung des Rückgriffrechtes auf den Versicherten die Bezahlung der Prämie zu übernehmen. (Vollziehungsverordnung § 7.)

II. dem Träger der Versicherungspflicht obliegt:

1. der Abschluß eines Versicherungsvertrages über seine gesamte versicherungspflichtige Fahrhabe und die Anzeigepflicht an die Gemeinde;
2. die Entrichtung der Prämien;
3. die Erneuerung des abgelaufenen Vertrages und die dementsprechende Anzeigepflicht.

ad 1. Gemäß Art. 4 hat jeder Versicherungspflichtige innerhalb zwei Monaten nach Begründung der Versicherungspflicht einen Versicherungsvertrag abzuschließen und sich hierüber bei der Gemeinde auszuweisen.

Die Versicherungspflicht wurde mit der Inkraftsetzung des Gesetzes begründet, die mit Vdg. auf den 1. Juli 1923 erfolgt ist. Spätestens bis am 1. September 1923 mußte sich jeder Versicherungspflichtige bei der Gemeinde, und zwar bei der Gemeindebehörde des Ortes, wo sich die versicherungspflichtige Habe befindet (Vdg. § 4) — nicht etwa bei seiner Wohngemeinde — über den Abschluß eines Versicherungsvertrages ausweisen. Der Vertrag mußte sowohl die Fahrhabe der Versicherten, als auch die seinen Hausgenossen und Arbeitern eigentümlich angehörenden versicherungspflichtigen Gegenstände mitumfassen.

Haben die Gegenstände ihren Standort in verschiedenen Gemeinden (z. B. Hauptgeschäft und Filialen), so ist die Anzeige an jede Gemeinde zu machen und zwar bezüglich der versicherten Fahrhabe, die in jener ihren Standort hat.

ad 2) Der Versicherte ist gemäß Art. 10 verpflichtet, die Versicherungsprämie auf Aufforderung der Versicherungsgesellschaft hin auf den Verfalltag zu entrichten. Es liegt somit eine doppelte Verpflichtung in dieser Richtung vor: die vertragliche aus dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag und die Verpflichtung ex lege nach dem Gesetz vom 11. Juni 1922.

Erfolgt keine Bezahlung, so ist es in erster Reihe Sache des Versicherers, den Betrag einbringlich zu machen [1]). Bleibt jedoch die Betreibung des Versicherungsnehmers fruchtlos, so hat der Versicherer Anzeige an die Gemeinde zu machen, und es ist die Prämie alsdann vorschußweise aus der Gemeindekasse zu zahlen, unter Rückgriffsrecht auf den Versicherten (Art. 10, Absatz 2).

Danach garantiert somit die Gemeinde (als einfache Bürgin) die Prämienzahlungen den privaten Versicherungsgesellschaften. Die Lasten, die aus dieser Garantie erwachsen, gehören mit zu den Leistungen des Gemeinwesens an dieses Sozialwerk.

ad 3. Nach Beendigung des Versicherungsvertrages hat der Versicherungsnehmer sich über den Abschluß eines neuen Vertrages auszuweisen (Vdg. § 4, Abs. 2). Diese Anzeigepflicht von der Erneuerung des Vertrages gibt den Gemeinden die Möglichkeit der Kontrolle über die Kontinuität der Versicherung.

4. Träger der Versicherung.

Um seiner Versicherungspflicht zu genügen, muß der Versicherungsnehmer eine Fahrhabeversicherung mit einer Versicherungsgesellschaft abschließen, die vom Bundesrat konzessioniert ist (Art. 6, Abs. 1). Es genügt somit nicht etwa der Abschluß mit einer ausländischen, für die Schweiz

---

[1]) Darüber, daß er die Versicherung nicht als unwirksam erklären darf, vgl. Abschnitt 5 hernach.

nicht konzessionierten, bezw. einer in der Schweiz domizilierten, aber zur Fahrhabeversicherung nicht befugten Gesellschaft [1]).

Träger der Versicherung muß somit eine unter der Aufsicht des eidg. Versicherungsamtes stehende Feuerversicherungsgesellschaft sein. Gemäß Art. 3, Abs. 2 ist der Regierungsrat befugt, für die Durchführung der Fahrhabeversicherung mit den versicherungsberechtigten Gesellschaften Verträge abzuschließen. Hingegen steht es dem Versicherungspflichtigen frei, bei jeder anderen konzessionierten Gesellschaft zu versichern. Er ist nicht an die Vertragsgesellschaften gebunden.

Von der Ermächtigung des Art. 6 hat der Regierungsrat Gebrauch gemacht und durch Vertrag vom 1. Mai 1923 mit 16 Versicherungsgesellschaften die Bedingungen der Fahrhabeversicherung geordnet. Der Vertrag, der am 1. Juli 1923 in Kraft trat, wurde für eine zehnjährige Dauer abgeschlossen mit automatischer Verlängerung für je ein weiteres Jahrzehnt, insoweit er nicht unter Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird (Art. 12 des Vertrages).

Nach dem letzten Berichte des eidg. Versicherungsamtes (v. 29. August 1923) betreiben in der Schweiz 32 konzessionierte Gesellschaften die Feuerversicherung als Hauptzweig und zwar 5 schweizerische [2]), 12 deutsche, 11 französische, 2 englische und je 1 italienische und dänische.

Davon sind 16 Vertragsgesellschaften:

Schweizerische:

1. Schweiz. Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft in Bern,
2. Allgemeine Versicherungsaktiengesellschaft in Bern,
3. Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden,
4. Eidg. Versicherungsaktiengesellschaft in Zürich,

---

[1]) Vgl. Art. 11 des B. G. betr. die Beaufsichtigung von Privatunternehmungen des Versicherungsgebietes über die für unbefugten Geschäftsbetrieb angedrohten Strafen.

[2]) S. 45*; die Allg. Versicherungsaktiengesellschaft in Bern, die „Neuchâteloise", die Schweiz. National-Vers.-Ges. und die Union Suisse sind in diesem Bericht nicht angeführt, da diese Gesellschaften das Feuergeschäft nur als Nebenzweig betreiben.

5. Helvetia, St. Gallen,
6. Neuchâteloise,
7. Schweiz. National-Versicherungsgesellschaft, Basel,
8. Union Suisse, Genf.

Französische:

9. Compagnie d'Assurances générales contre l'Incendie in Paris,
10. Nord, Compagnie Anonyme d'Assurances in Paris,
11. Phénix, Soc. Anonyme d'Assurances contre l'Incendie in Paris
12. Union, Vers.-Ges. gegen Feuerschaden in Paris,
13. Urbaine, Feuerversicherungsgesellschaft in Paris,

Deutsche:

14. Gladbacher Feuerversicherungs - Aktien - Gesellschaft in München,
15. Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt in Leipzig.

Englische:

16. Northern Assurance Company in London.

Die wichtigste Bestimmung des Vertrages ist die Verpflichtung der Vertragsgesellschaften, alle bei ihnen beantragten Fahrhabeversicherungen, insoweit versicherungspflichtige Objekte in Betracht kommen, in Versicherung zu nehmen und zwar auf Grund ihrer vom Bundesrat genehmigten Versicherungsbedingungen [1]), sei es einzeln, sei es gemeinsam (Art. 1 des Vertrages).

Sämtliche Vertragsgesellschaften bilden eine „Versicherungsgemeinschaft" zum Zwecke der Deckung derjenigen Risiken, die nicht von einer einzelnen Gesellschaft oder von einer Gruppe von Gesellschaften übernommen werden.

Für die Verwaltung der dieser Versicherungsgemeinschaft — im Vertrage kurz „Gemeinschaft" genannt — obliegenden Geschäfte bestellt diese eine geschäftsführende Gesellschaft, die ihren Sitz in der Schweiz haben muß und deren Name dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen ist. Diese geschäftsführende Gesellschaft vertritt rechtsverbindlich die „Gemein-

[1]) Darüber Abschnitt 6 hernach.

schaft" gerichtlich und außergerichtlich dem Versicherungsnehmer, den Gemeinden und den Pfandgläubigern [1]) gegenüber und haftet für den Versicherungsanspruch (Art. 4, Abs. 2 des Vertrages).

Durch diese Bestimmungen ist dafür gesorgt, daß sämtliche versicherungspflichtige Fahrhabe bei den Versicherungsgesellschaften auch faktisch untergebracht werde, insbesondere auch die sogenannten schlechten Risiken. Die Vertragsgesellschaften müssen die ganze Versicherung übernehmen ohne eine Selbtversicherungsquote zu reservieren.

Der Versicherungspflichtige, der bei einer konzessionierten Gesellschaft, die nicht der Vertragsgemeinschaft zugehört, Versicherung beantragt, kann daher nicht durch ganze oder teilweise Ablehnung seines Antrages eine Entschuldigung für die Nichterfüllung seiner Versicherungspflicht gewinnen; er muß vielmehr mit seinem Antrag an eine der Vertragsgesellschaften herantreten.

Andererseits sind aber die Vertragsgesellschaften nicht lediglich dazu da, die von anderen Versicherungsunternehmungen abgelehnten schlechten Risiken auf sich zu laden. Wer von der „Gemeinschaft" Versicherung verlangt, ist vielmehr verpflichtet, seine gesamte Fahrhabe bei ihr zu versichern. Ist ein Teil schon anderweitig versichert, so ist der Besitzer gehalten, auch diesen Teil vom Zeitpunkt an, auf welchen dessen Versicherung durch Ablauf erlischt oder gekündigt werden kann, ebenfalls bei der „Gemeinschaft" zu versichern (Art. 5 des Vertrages).

Einen weiteren Vorteil bietet der Staat den Vertragsgesellschaften dadurch, daß er sich im Vertrage verpflichtet, die dem Staate des Kantons Bern eigentümlich angehörende Fahrhabe nur bei der „Gemeinschaft" zu versichern, bezw. anderweitige Versicherungen auf den nächsten Ablauftermin

---

[1]) Mit Rücksicht auf die Verordnung des Bundesrates betr. die Pfändung von Versicherungsansprüchen (Art. 1—3) als Ausführung der Norm des Art. 56 V. V. G. (Versicherungsvertragsgesetz), wonach der Versicherer die Ersatzleistung für ein auf dem Wege der Schuldbetreibung gepfändetes Versicherungsobjekt nur an das Betreibungsamt (zugunsten des Gläubigers) ausrichten darf.

zu kündigen und auf die „Gemeinschaft" zu übertragen (Art. 11 des Vertrages). Überdies wird der Regierungsrat den Gemeinden die Versicherung ihrer Fahrhabe bei der „Gemeinschaft" empfehlen.

5. Versicherungsbedingungen.

Mit der bloßen Verpflichtung, alle Versicherungsanträge anzunehmen, wäre der Zweck des Vertrages noch nicht erreicht, solange es den Vertragsgesellschaften anheimgestellt bliebe, durch übertrieben hohe Prämiensätze oder andere erschwerende Bedingungen für schlechte Risiken die Versicherung faktisch illusorisch zu machen. Es mußten deshalb auch die Versicherungsbedingungen in gewissen Grenzen festgelegt werden.

Im allgemeinen verpflichten sich die Vertragsgesellschaften, alle bei ihnen beantragten Fahrhabeversicherungen auf Grund ihrer vom Bundesrat genehmigten Versicherungsbedingungen zu übernehmen (Art. 1). (Von einer „Genehmigung" der Versicherungsbedingungen ist eigentlich im Beaufsichtigungsgesetz von 1885 (Art. 2 und 3) keine Rede. Der Bundesrat entscheidet nur über die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe auf Grund der ihm von einer Gesellschaft vorgelegten Ausweise, unter welchen sich auch die Versicherungsbedingungen befinden.)

Es handelt sich hier um die sogenannten „allgemeinen" Versicherungsbedingungen. Durch das eidg. Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908 wurden die allgemeinen Versicherungsbedingungen zum Teil durch eine Reihe zwingender Vorschriften der Willkür des Versicherers entzogen, da er als Fachmann dem versicherungssuchenden Laien gegenüber ein zu großes Übergewicht besaß. Überdies hat schon das eidg. Beaufsichtigungsgesetz vom 25. Juni 1885 gewisse Bestimmungen zu Gunsten des Versicherungsnehmers getroffen.

Alle diese Bestimmungen finden als Bundesrecht auch auf die unter der Herrschaft des kantonalen Obligatoriums abgeschlossenen Verträge volle Anwendung. Einige besondere wichtige Normen wurden in das Gesetz vom 11. Juni 1922 zur

besseren Orientierung der Versicherungsnehmer hinübergenommen und näher ausgestaltet.

So wurde die Bestimmung über das Rechtsdomizil der Versicherungsgesellschaften (Art. 2, Ziffer. 4 Beaufsicht. Ges.) in Art. 7 (gekürzt) wiedergegeben. Im Sinne dieser Bestimmung hat jede Versicherungsgesellschaft, die ihren Geschäftsbetrieb im Kantonsgebiet ausüben will, im Kanton Bern Rechtsdomizil zu nehmen. Überdies steht es für Ansprüche aus Versicherungsverträgen gegen Feuerschaden dem Kläger frei, den Gerichsstand der gelegenen Sache anzurufen.

Gemäß § 1 und 2 der Vdg. vom 23. Juni 1923 ist das Rechtsdomizil der Gesellschaft zugleich mit dem Namen ihres Vertreters der Direktion des Innern anzugeben und ihr ein Verzeichnis ihrer im Kanton für die Fahrhabeversicherung gegen Feuersgefahr angestellten Agenten einzureichen. Allfällige Änderungen sind ebenfalls sofort anzuzeigen. Diese Verzeichnisse werden in den Amtsblättern veröffentlicht.

Art. 8 des Gesetzes gestattet, der bisherigen Praxis folgend, die Versicherung der Fahrhabe bei mehreren Gesellschaften, weist aber ausdrücklich auf die einschränkenden Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (Art. 53) über die Doppelversicherung hin.

Schließlich wird die Bestimmung des Versicherungsvertragsgesetzes, betreffend die Überversicherung (Art. 51) in Art. 9 wiedergegeben, nach welcher der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer an den Vertrag nicht gebunden ist, wenn dieser in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, überversichert. Der Gemeinderat wird als die Behörde bezeichnet, welche auf Begehren des Versicherers Überversicherungen herabzusetzen hat.

Eine Reihe weiterer Versicherungsbedingungen enthält der Vertrag mit den 16 Gesellschaften. Die wichtigste darunter ist die Verpflichtung der Vertragsgesellschaften, den versicherungspflichtigen Eigentümern und Besitzern von Fahrhabe im Kanton Bern gleich günstige Versicherungsbedin-

gungen, insbesondere gleich günstige Prämiensätze, zu gewähren, wie sie solche in irgendeinem anderen Kantone der Schweiz unter ähnlichern Verhältnissen in bezug auf Gebäudekonstruktion, Löscheinrichtungen und Brandstatistik anwenden. Speziell haben sie bei allen im Bereich von staatlich subventionierten Hydrantenanlagen gelegenen Risiken die gleiche Ermäßigung der Tarifprämien zu gewähren. Die bestehenden Prämientarife, die dem Regierungsrat vorgelegt worden sind, gelten als Maximaltarife und dürfen während der Dauer des Vertrages nicht erhöht werden (Art. 2 des Vertrages).

Für die angesichts des kantonalen Viehbestandes so wichtige Versicherung der Lebware von Tieren des Pferde- und Rindviehgeschlechtes, sowie von Ziegen gegen Feuersgefahr wurden die Gesellschaften verpflichtet, den tarifmäßigen Großviehrabatt zu gewähren und ihn auch auf die Ziegen anwendbar zu erklären (Art. 3 des Vertrages).

Eine Konzession an die Gesellschaften stellt Art. 6 des Vertrages dar. Im Sinne dieser Bestimmung kann dem Versicherungsnehmer mit Bewilligung der Gemeindebehörde bei solchen gewerblichen und industriellen Risiken, die erfahrungsgemäß eine besondere Gefahr in sich schließen, eine Selbstversicherungsquote bis zu 10% auferlegt werden. Eine solche Bewilligung darf aber nur der Gemeinschaft erteilt werden. (§ 5, Abs. 2, Vdg.).

Die Vertragsgesellschaften verpflichten sich, Kollektivverträge mit Gemeinden gebührenfrei abzuschließen (Art. 7 des Vertrages).

Im Sinne des Art. 10 des Gesetzes bestimmt Art. 9 des Vertrages, daß die Vertragsgesellschaften wegen nicht rechtzeitig geleisteter Prämien keine Versicherung als unwirksam erklären dürfen. Sie haben vielmehr Betreibung anzuheben und diese bis zur Tilgung der Forderung oder Ausstellung eines Verlustscheines durchzuführen. Im letzteren Falle ist der Gemeinde, in welcher die versicherte Fahrhabe sich befindet, unter Vorlage des Verlustscheines Anzeige zu machen, worauf diese dem Versicherer die Prämie samt Ge-

bühren und Betreibungskosten gegen Abtretung des Forderungsrechtes an den Versicherungsnehmer ausbezahlt.

Durch diese Bestimmung sind für die Vertragsgesellschaften die zwingenden Vorschriften der Art. 20 und 21 des Versicherungsvertragsgesetzes abgeändert. Die Abänderung geschieht aber zugunsten des Versicherten, was nach Art. 98 V. V. G. zulässig ist.

IV. Kapitel

Die Durchführung des Obligatoriums. Kritische und vergleichende Betrachtungen.

1. Die Vollzugsbehörden.

Mit der Vollziehung des Gesetzes vom 11. Juni 1922 wurde gemäß Art. 12 der Regierungsrat betraut. Er hat im Sinne dieser Bestimmung die Ausführungsverordnung zu erlassen und die Vorkehrungen zu treffen, die sich beim Übergang von der freiwilligen zur obligatorischen Versicherung der Fahrhabe als notwendig erwiesen.

Nach Art. 6, Abs.2 des Gesetzes wurde im weiteren der Regierungsrat befugt, für die Durchführung der Fahrhabeversicherung mit den versicherungsberechtigten Gesellschaften Verträge abzuschließen. Wie schon erwähnt, wurde ein einziger (Gesamt-) Vertrag vom 1. Mai 1923 mit den bereits genannten Gesellschaften geschlossen.

Mit § 10 der Vdg. hat der Regierungsrat die kantonale Aufsicht über die obligatorische Versicherung der Fahrhabe gegen Feuersgefahr unter seiner Leitung der Direktion des Innern übertragen.

Sie führt insbesondere nach §§ 1 und 2 der Vdg. die Verzeichnisse der Gesellschaften, die im Kanton die Fahrhabeversicherung gegen Feuersgefahr betreiben, ihres Rechtsdomizils, ihrer Vertreter und Agenten. Sie liefert die Anzeigeformulare an die Gemeindebehörden (§ 4 Vdg.), erläßt an diese die erforderlichen Instruktionen und sorgt für die Durchführung des mit den Gesellschaften abgeschlossenen Vertrages (§ 10 Vdg.). Sie trifft schließlich die Entscheide in allen Angelegenheiten, die nicht endgültig dem Entscheid der Gemeinde-

behörden überlassen sind, oder die diese Behörden nicht erledigen können (§ 8, Abs. 2 der Vdg.).

Die Haupttätigkeit in der Durchführung des Obligatoriums fällt jedoch den Gemeinden zu. Insbesondere bestimmt sich ihre örtliche Kompetenz nach dem Standort der in Betracht kommenden versicherungspflichtigen Fahrhabe. Ihre sachliche Kompetenz muß näher erörtert werden.

2. Die Obliegenheiten der Gemeinden.

Von den Gemeinden hängt es in erster Reihe ab, ob das Obligatorium auch faktisch und in seinem ganzen Umfange den vorgesetzten Zweck erfüllen wird. Darum ist es natürlich, daß der Schwerpunkt der Tätigkeit bei dessen Durchführung auf die Gemeinden fällt.

Insbesondere hängt es von der Energie der Gemeindeorgane ab, mit Erfolg dahin zu wirken, daß:

1. sämtliche Fahrhabe dauernd der Versicherung unterstellt werde;
2. sie zum vollen Werte versichert werde;
3. Mißbräuche der Versicherung verhütet werden;
4. die Vertragsgesellschaften die Vertragsbedingungen halten.

Gemäß § 5 Vdg. haben die Gemeinden darüber zu wachen, daß die ganze versicherungspflichtige Fahrhabe auf ihrem Gebiete versichert ist. Sie sind berechtigt, dies im Zweifelsfalle durch ihre Organe feststellen zu lassen.

Die Kontrolle ist in der Weise organisiert, daß den versicherungspflichtigen Personen ein einheitliches Formular für die Erfüllung ihrer Anzeigepflicht (Art. 4 Ges.) zugestellt wird unter Einräumung einer zweimonatlichen Frist zur Leistung des Ausweises über den Abschluß eines Versicherungsvertrages mit einer vom Bunde konzessionierten Gesellschaft (§§ 4 u. 5 Vdg.). Die Anzeige ist an den Gemeinderat zu richten.

Das Formular enthält Rubriken über den Amtsbezirk, die Gemeinde, Ortschaft (evtl. Straße) und Standort der Fahrhabe (Gebäudenummer, Stockwerk, Besitzung), den Namen der Versicherungsgesellschaft, die Nummer und das Datum

der Police, den Beginn und Ablauf der Versicherung und die Versicherungssumme [1]). Schließlich enthält das Formular die Klausel, daß die Versicherung alle dem unterzeichnenden Versicherungspflichtigen, seinen Hausgenossen und Arbeitern eigentümlich gehörenden versicherungspflichtigen Gegenstände umfaßt, die sich am angeführten Standort befinden (Form. Nr. 140).

Diese Klausel ist nicht ganz dem Gesetze konform. Im Sinne des Art. 3 des Gesetzes sollte es heißen: „eigentümlich gehörenden oder in deren Besitz befindlichen".

Die Ausweise werden von den Gemeinden den betreffenden Versicherungsgesellschaften zur Bescheinigung der Richtigkeit der Angaben unterbreitet.

Nach Ablauf der zweimonatlichen Frist sind die Säumigen durch die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Versicherungspflicht innert Monatsfrist — somit binnen einer Nachfrist — anzuhalten, unter Androhung einer Strafanzeige im Unterlassungsfalle (§ 6 Vdg.). Die Nichteinhaltung der Frist wird mit einer Buße bis auf Fr. 50.— bestraft (Art. 11 des Gesetzes).

Dasselbe Verfahren findet statt im Falle der Beendigung eines Versicherungsvertrages (§ 6, Abs. 2 Vdg.).

Die Vertragsgesellschaften haben die Gemeindebehörden in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten zu unterstützen und die ihren Organen bekanntwerdenden Fälle unversicherter Fahrhabe anzuzeigen (Art. 8 des Vertrages).

Um eine Unterbrechung der Versicherung zu verhindern, bestimmt Art. 10, Abs. 1 des Vertrages, daß bei Aufhebung oder Nichterneuerung des Versicherungsvertrages das Versicherungsverhältnis erst nach Ablauf von zwei Monaten endigt vom Tage der Vertragsauflösung an gerechnet. Der Versicherer hat der Gemeinde innert acht Tagen von der Vertragsauflösung Kenntnis zu geben.

Durch diese Bestimmung wird der Gemeinde die Möglichkeit

---

[1]) Die Beantwortung der Fragen: „Nummer und Datum der Police", „Beginn der Versicherung" und „Versicherungssumme" steht im Ermessen des Versicherungspflichtigen. Unerläßlich dagegen ist die Angabe über den Ablauf der Versicherung.

gegeben, dafür zu sorgen, daß der Vertrag rechtzeitig erneuert wird, ohne daß inzwischen die Versicherung abläuft und ein eintretender Schadensfall ungedeckt bleibt.

Keine Anwendung findet die Bestimmung auf kurzfristige, sogenannte unterjährige Versicherungen (Art. 10, Abs. 3 des Vertrages).

Weil die Gemeinde berechtigt ist, durch ihre Organe feststellen zu lassen, ob ein Versicherungspflichtiger wirklich seine gesamte Fahrhabe versichert hat, dürfen, wenn die Gemeinde an der Vollständigkeit der Versicherung zweifelt, die von ihr abgeordneten Organe in die Privatwohnung des Versicherungspflichtigen eindringen, ohne daß darin eine Verletzung des Hausrechts (Art. 76 der Staatsverfassung) zu erblicken wäre.

Die Entscheidung über die Auferlegung einer Selbstversicherungsquote bis zu 10% an den Versicherungsnehmer bei besonderen gewerblichen und industriellen Risiken (Art. 6 des Vertrages) steht, wie bereits hervorgehoben wurde, gleichfalls den Gemeinden zu (§ 5 der Vdg.).

Während dergestalt die Vollzugsbestimmungen für die Erfassung der ganzen versicherungspflichtigen Fahrhabe genügend zu sorgen scheinen, sind sie bezüglich der Sorge um die Versicherung des vollen Wertes der Mobilien in jeder Beziehung lückenhaft. Vor allem findet sich keine prinzipielle Bestimmung — und eine solche gehörte ins Gesetz —, daß die Fahrhabegegenstände zum vollen Werte anzuschlagen sind. Die Ausführungsbestimmungen hätten den Begriff des vollen Wertes zeitlich und sachlich näher zu definieren. Als voller Wert soll richtigerweise der Betrag anzusehen sein, den der Besitzer im Falle des Verlustes der Sache aufwenden müßte, um Gegenstände von gleicher Güte und Brauchbarkeit bei gleichem Maße der Abnutzung anzuschaffen. Maßgebend soll der Zeitpunkt der Einschätzung sein. Des weiteren hätte die Ausführungsverordnung zu bestimmen, ob und bezüglich welcher Sachen Einzelbewertung gefordert ist, andererseits bei welchen Sachen Pauschalansätze eintreten können. Ferner wären Bestimmungen über die Einschätzung von Vorräten zu erlassen, die im Laufe des Jahres, der Versicherungsperiode, ab- und

zunehmen; ebenso bezüglich Sachen, die im Bestande und Werte großen Schwankungen unterworfen sind (z. B. Saisonwaren).

Der Gemeinde sollte ausdrücklich die Kompetenz eingeräumt werden, sich nicht nur, wie in § 5 der Verordnung vorgesehen, von der Vollständigkeit, sondern auch von der richtigen Bewertung der Fahrhabe zu überzeugen. Dies hätte um so eher statuiert werden können, als ohnehin nach § 9 der Verordnung Schätzungsorgane vorgesehen werden, um die Überversicherung zu verhindern.

Der Gesetzgeber schien jedoch — kaum mit Recht — eher an die Möglichkeit einer Übersversicherung zu denken (Art. 9 des Gesetzes). Als kantonale Behörde, die auf Antrag des Versicherers die Herabsetzung vornehmen kann, wird daselbst der Gemeinderat bezeichnet. Gemäß § 9 der Vdg. ist örtlich zuständig der Gemeinderat des Standortes der betreffenden Fahrhabe, welcher einen Sachverständigen zur Vornahme der amtlichen Schätzung ernennt. Auf Begehren einer Partei können drei Sachverständige mit der amtlichen Schätzung beauftragt werden, wobei jeder Partei das Vorschlagsrecht für einen Sachverständigen zukommt. Die Kosten trägt die unterlegene Partei. Der Entscheid des Gemeinderates ist ein endgültiger.

Hier wäre eine Bestimmung am Platze, wonach gegen den Schätzungsentscheid an eine kantonale Kommission rekurriert werden könnte.

Die Gemeinden sind ferner verpflichtet, darüber zu wachen, daß die dem Vertrage vom 1. Mai 1923 beigetretenen Versicherungsgesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen auf dem Gebiet ihrer Gemeinde erfüllen. Sie hat Beschwerden gegen eine Vertragsgesellschaft, die bei ihr einlaufen, zu untersuchen und, wenn sie von ihr nicht erledigt werden können, mit ihrem Bericht an die Direktion des Innern weiterzuleiten (§ 8 Vdg.).

Schließlich obliegt den Gemeinden die Prämienzahlungspflicht für fruchtlos Betriebene (Art. 10 des Gesetzes) und solche, denen die Bezahlung der Versicherungsprämie nachweisbar nicht möglich ist (Art. 5 des Gesetzes).

Zu diesem Zwecke können die Gemeinden mit den Vertragsgesellschaften Kollektivversicherungsverträge schließen (Art. 5 des Gesetzes). Erhebliche finanzielle Belastungen scheinen daraus den Gemeinden nicht erwachsen zu können. Nachdem beispielsweise der ganze Kanton Aargau mit 240 000 Einwohnern an solchen Ausgaben durchschnittlich nur 300 Fr. jährlich verzeichnet, dürfte der auf sämtliche Gemeinden des Kantons Bern entfallende Betrag voraussichtlich kaum 1000 Fr. übersteigen.

3. Vergleiche mit andern Kantonen.

Sehr lehrreich ist der Vergleich der Ausgestaltung des Obligatoriums im Kanton Bern mit derjenigen der übrigen vier Obligatoriumkantone Waadt, Freiburg, Glarus und Aargau. Er zeigt uns einerseits, inwieweit sich der Gesetzgeber im Kanton Bern die Erfahrungen, die die andern Kantone auf diesem Gebiet gesammelt haben, zunutze gemacht hat, d. h. inwieweit die gesetzliche Regelung des Obligatoriums einen Fortschritt gegenüber derjenigen der andern Kantone bedeutet, andererseits aber, inwieweit sie hinter der gesetzlichen Ausgestaltung der Versicherungspflicht durch ihre Schwesterkantone zurückgeblieben ist.

a) Die versicherungspflichtigen Objekte.

Der sachliche Kreis der Versicherung wurde durch das bernische Gesetz im wesentlichen so weit gezogen, wie durch das aargauische (§§ 62—64). Dieses hat allerdings keine Bestimmung, wonach Gold- und Silberwaren, Edelsteine, Schmucksachen, Gemälde und andere Kunstgegenstände, Manuskripte und Sammlungsgegenstände, die einer gewerblichen Tätigkeit oder Bildungszwecken dienen, unter die versicherungspflichtige Fahrhabe fallen (bernisches Gesetz Art. 2, Ziff. 3, Abs. 2).

Stärker weicht das bernische Gesetz von denjenigen der Kantone Waadt, Glarus und Freiburg ab.

In der Waadt sind außer den im bernischen Gesetz der Versicherung nicht unterworfenen Gegenständen von ihr aus-

geschlossen oder besonderen Bedingungen unterworfen: das Industrien dienende Mobiliar, wenn es einen Wert von über 100 000 Fr. aufweist, und die Einrichtungen, die große Feuersgefahr in sich schließen. Diese Bestimmung ist in einem fast vollständig landwirtschaftlichen Kanton, wie die Waadt, praktisch durchführbar, in einem industriellen Kanton würde sie aber einen großen Mangel des Gesetzes bedeuten. Im früheren waadtländischen Gesetz (von 1877) wurde sogar das Mobiliar zahlreicher, mehr oder weniger feuergefährlicher Industrien vollständig von der Versicherung ausgeschlossen ohne Rücksicht auf dessen Wert. Umgekehrt kann aber nach dem waadtländischen Gesetz von 1905 (Art. 53) der Regierungsrat unter besonderen Bedingungen zu der Versicherung zulassen: Katasterpläne in Original u. Kopie, Uhrensteine, Kleinodien, Medaillen, Kunstgegenstände, Sammlungen im Werte von unter 5000 Fr., das Eisenbahnrollmaterial, das nicht außer Kanton geht, Festhütten und andere Bauten mit vorübergehendem Zweck.

Glarus schließt generaliter alle Warenvorräte, die zum Betrieb eines industriellen Etablissements gehören, von der Versicherung bei der Anstalt aus.

Freiburg hat in seinem Gesetz von 1895 ähnliche Bestimmungen wie die Waadt in ihrem früheren Gesetz. Vom Versicherungszwang sind ausgenommen: diejenige Fahrhabe, die auch nach dem Berner Gesetz nicht dem Versicherungszwang unterliegt, und dazu das Mobiliar und die Waren, welche in Papier- und Sägemühlen, in Brennstoffmagazinen, Gießereien, Gerbereien, Färbereien, Ziegel- und Glashütten, Ölmühlen, Parqueterien, in Fabriken chemischer Produkte, in Zündhölzchenfabriken, in nichtlandwirtschaftlichen Brennereien, in Kalk-, Gips- und Zementöfen und andern ähnlichen Hüttenwerken vorhanden sind, ferner die Fahrhabe in Sennhütten, die 100 Meter von der nächsten Wohnung entfernt stehen.

b) Träger der Versicherungspflicht.

Während Freiburg auf eine ausdrückliche Bezeichnung des Trägers der Versicherungspflicht verzichtet, bezeichnen die Waadt (Art. 50) und Glarus (§ 1) als solchen den Be-

sitzer von Fahrhabe. Aargau dagegen verpflichtet nur den Eigentümer (§ 62), was unpraktisch ist, da im Falle der Vermietung, Deponierung oder Verpfändung von Fahrhabe im Kanton seitens eines auswärts wohnenden Eigentümers dieser nicht zu fassen ist. Bern geht somit konsequenter vor, wenn es in erster Linie den Eigentümer dazu verpflichtet, der sich ja vor allen andern um die Sicherung seiner Habe zu bekümmern hat, alternativ aber auch den Besitzer.

Die Versicherungspflicht des Haushaltungsvorstandes für seine Hausgenossen und des Arbeitgebers für seine Arbeiter hat neben Bern nur Aargau (§ 63) mit dem Unterschied, daß der Haushaltungsvorstand nur als Dienstherr für Fahrhabe seiner Dienstboten versicherungspflichtig ist. Die Kantone Waadt, Freiburg und Glarus kennen keine solche Haftung in ihren Gesetzen.

Wenn auch das bernische Gesetz in dieser Richtung fortschrittlicher ist, so wäre es doch wünschenswert, wenn die Versicherungspflicht auch auf die Vermieter möblierter Zimmer mit Bezug auf die von den Mietern eingebrachte Fahrhabe ausgedehnt würde. Über diese kleinen Mieter ist nämlich eine Kontrolle sehr schwer durchzuführen und gerade bei ihnen (man denke an Angestellte, Ladenmädchen usw.) ist die Fahrhabe in dem gemieteten Zimmer oft ihr einziger mobiler Besitz. Im Art. 7 des Entwurfes zum geltenden Gesetz war darüber eine Bestimmung enthalten, nach welcher der Vermieter verpflichtet worden wäre, seinen Mieter auf die Versicherungspflicht aufmerksam zu machen (Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in den Mietvertrag), und falls der Mieter seiner Versicherungspflicht nicht nachgekommen wäre, hätte der Vermieter der Kontrollstelle der Gemeinde Mitteilung machen müssen. Leider wurde dieser Artikel bei der Beratung gestrichen [1]).

c) Kontrollmaßnahmen und anderes.

Der wichtigste Teil des Gesetzes sind unbedingt die Kontrollmaßnahmen, welche die vollständige Durchführung des Obligatoriums zu sichern bestimmt sind.

---

[1]) Tagblatt des Großen Rates, 1921, IV. Heft, S. 660 ff.

Wenn man von der Waadt absieht, die infolge der staatlichen Monopolanstalt eine direkte Kontrolle über den Versicherungsbestand besitzt, so ist im Aargau die Kontrolle am weitestgehenden ausgestaltet. Jeder Vertrag über Versicherung von Mobiliar ist innerhalb acht Tagen vom Datum des Vertragsabschlusses an gerechnet von der Versicherungsgesellschaft oder durch den Agenten dem Gemeinderate derjenigen Gemeinde, in welcher die zu versichernden Gegenstände sich befinden, in vorschriftsmäßiger Form zur Genehmigung einzureichen. Dieselbe Vorschrift gilt für Nachträge, Abänderungen, Aufhebung, Erlöschen und Erneuerungen; für diese, soweit sie nicht lediglich in einer Verlängerung des bisherigen Vertrages bestehen (§ 67).

Die Gemeinderäte führen über die Mobiliarversicherungsverträge der Einwohner eine Kontrolle nach vorschriftsmäßigem Formular. Ein Doppel dieser Kontrollformulare ist durch das Versicherungsamt zu führen (§ 68). Wenn der Gemeinderat sich zur Bemängelung des Vertrages nicht veranlaßt sieht, so übermittelt er den Vertrag, welchen er mit dem Genehmigungsvermerk versieht, samt seinem Bericht dem Versicherungsamt.

Während sich das Berner Gesetz und das Abkommen mit den Vertragsgesellschaften um die so wichtige Abschätzung der Mobiliarschäden nicht bekümmern und diese ganz dem Ermessen der Privatgesellschaften überlassen, finden wir im Kanton Aargau eine gewisse Kontrolle dieser für die ganze Versicherung entscheidenden Maßnahmen. Die Kontrolle besteht darin, daß auf Verlangen des Versicherten ein Vertreter des aargauischen Versicherungsamtes den Abschätzungen der Mobiliarschäden beizuwohnen hat [1]). Aus diesem Grunde haben die Versicherungsgesellschaften dem Versicherungsamt den Zeitpunkt der Abschätzung jeweilen rechtzeitig mitzuteilen (§ 75). Nach dem Vertrag (vom 15. Januar 1907) mit den Gesellschaften kann sich das Versicherungsamt auch ohne Parteiantrag bei

[1]) Was für eine Bedeutung diese Bestimmung hat, ergibt sich schon daraus, daß beispielsweise im Jahr 1910 in nicht weniger als 22 Fällen die Teilnahme einer Vertretung des Versicherungsamtes bei jenen Abschätzungen verlangt wurde.

der Schadensabschätzung vertreten lassen. Schließlich ist jede Vertragsgesellschaft verpflichtet, die ausbezahlten Mobiliarbrandschäden und Regulierungskosten auf Schluß des Jahres dem Versicherungsamte mitzuteilen (§ 16 des Vertrages).

In Bezug auf die Art der Abschätzung bestimmt der aargauische Vertrag mit den Gesellschaften in § 15, daß der Schaden nicht nach den einzelnen Posten der etwa bei der Police liegenden Spezifikation, sondern nach Gattungen ausgemittelt werde. Alle zu jeder einzelnen in der Police aufgeführten Gattung gehörenden, also auch die während der Versicherung neu hinzukommenden Gegenstände der betreffenden Gattung gelten ohne Rücksicht auf die unter Umständen eingereichte Spezifikation innerhalb der für diese Gattung aufgeführten Gesamtsumme als versichert.

Beachtenswert sind auch die Kontrolleinrichtungen Freiburgs. Dort führt der Gemeinderat für jedes im Brandkataster eingetragene Gebäude ein genaues Verzeichnis der Mobiliarversicherungsscheine, und läßt jedes Jahr, bei Anlaß des Bezuges der Immobiliarversicherungssteuer das Vorhandensein der Policen erwahren (Art. 4).

Jeder Mobiliarversicherungsvertrag hat ein auf einem Formular der Versicherungsgesellschaft aufgestelltes Inventar zur Grundlage. Dieses prüft der Gemeinderat und läßt es untersuchen. Die Untersuchung erstreckt sich auf den Wert und den wirklichen Besitz der vom Versicherten angegebenen Gegenstände, sowie auf die Übereinstimmung des Inventars mit diesem letzteren (Art. 6). Nach dieser Untersuchung genehmigt der Gemeinderat das Inventar oder macht seine Bemerkungen. Jede Streitigkeit bezüglich des Inventarbetrages wird durch Fachkundige erledigt (Art. 7).

Die Gemeinderäte haben zu jeder Zeit das Recht, sich über die Übereinstimmung des Inventars mit dem Bestande des Mobiliars, welches sich wirklich im Besitze des Versicherten befindet, zu vergewissern (Art. 12).

Beachtenswert sind auch folgende Bewertungsvorschriften:

Die Bodenerzeugnisse dürfen im Inventar nicht höher angeschlagen werden, als für das, was der landwirtschaftliche

Betrieb des Versicherten ihm durchschnittlich einträgt. Das Inventar der Warenvorräte in Ablagen soll auch im Verhältnis zum durchschnittlichen Warenvorrat stehen, welcher dem normalen Handels- und Geschäftsbetrieb des Versicherten entspricht (Art. 8).

Der Eigentümer ist in allen Fällen, wo eine andauernde Verminderung oder Vermehrung des Wertes seiner beweglichen Güter eintritt, verpflichtet, für eine Revision des Inventars Sorge zu tragen. Vorübergehende Warenanhäufungen sind durch eine Zusatzversicherung gegen Feuersgefahr zu schützen (Art. 10).

Freiburg hat als höchstes Kontrollorgan eine zentrale Versicherungskommission gegen Brandschaden (Art. 13).

Ferner finden wir im Kanton Freiburg wenigstens Ansätze einer Kontrolle der Abschätzungen der Brandschäden, indem Artikel 19 des Gesetzes bestimmt, daß jede Gesellschaft, welche im Kanton Versicherungen aufnimmt, der zentralen Versicherungskommission innert achttägiger Frist von den Vergütungen, welche sie dem Versicherten oder seinen Berechtigten bewilligt hat, Kenntnis geben muß.

Dieses letzte Glied in der Kontrolle der obligatorischen Mobiliarversicherung darf nicht fehlen, wenn sie ihren wirtschaftlichen und sozialpolitischen Zweck wirklich erfüllen und nicht bloß eine halbe Maßnahme bleiben soll.

Diese notwendige Kontrolle der Brandschätzung der Privatgesellschaften zeigt wieder, wie wichtig die organisatorische Ausgestaltung der Kontrolle überhaupt ist. Gerade weil die erste Kontrollinstanz in Händen der Gemeinden liegt, denen meist (man denke nur an die Dorfgemeinden) die organisatorischen Einrichtungen zur Erfüllung solcher Aufgaben fehlen, ist es wünschenswert, daß der ganze Kontrollapparat derart aufgebaut werde, daß er in eine Spitze ausläuft, die durch ein fachmännisch gebildetes Versicherungsamt dargestellt wird. Dieses wäre die Instanz, die am wirksamsten die kantonale Aufsicht über die obligatorische Mobiliarversicherung ausüben könnte, und die auch am ehesten und besten die Aufgabe erfüllen könnte, darüber zu wachen, daß die dem Vertrage vom

1. Mai 1923 beigetretenen Versicherungsgesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen. —

Zum Schlusse sei noch eine Bemerkung angebracht in Bezug auf eine etwaige künftige Monopolanstalt. Es wurde bereits hervorgehoben, daß die Motive des Gesetzes ausdrücklich betonen, der Weg zur Gründung einer staatlichen Monopolanstalt für Mobiliarversicherung stehe immer noch offen. Es fragt sich nun, ob es in diesem Falle nicht praktisch gewesen wäre, schon im geltenden Gesetze die eventuelle künftige Monopolisierung der Mobiliarversicherung vorzubehalten. Dieser Vorbehalt wäre sicherlich dazu angetan gewesen, die Privatgesellschaften anzueifern, den Nachweis zu leisten, daß die Ausführung des Obligatoriums auf dem Wege des vertraglichen Zusammenwirkens von Staat und privaten Gesellschaften in ziemlich vollkommener Weise möglich sei. Er wäre aber auch rechtlich nicht ohne Bedeutung für die Vorbereitung eines späteren Überganges von der freiwirtschaftlichen zur monopolistischen Fahrhabeversicherung. Wir finden eine entsprechende Klausel im aargauischen Gesetz. Sie ist in folgender Fassung aufgenommen:

„Sämtliches im Kanton Aargau befindliche Mobiliar ist, unter Vorbehalt der in diesem Gesetze aufgestellten Ausnahmen und solange weder der Bund noch der Kanton Aargau selbst eine staatliche Versicherungsanstalt gründen, oder der Kanton zu diesem Zwecke sich einem andern Kanton anschließt, durch den Eigentümer bei einer Versicherungsgesellschaft, welcher der Geschäftsbetrieb in der Schweiz vom Bundesrate bewilligt ist, gegen Feuersgefahr zu versichern." (§ 62.)

Literaturverzeichnis.

I. Quellen:

Eidgenössische:

Schweizerisches Zivilgesetzbuch.

Bundesgesetz betreffend die Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885.

Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.

Bundesratsverordnung betreffend die Pfändung, Arrestierung und Verwertung von Versicherungsansprüchen vom 10. Mai 1910.

Kanton Bern:

Staatsverfassung.

Gesetz über die Brandversicherungsanstalt vom 21. März 1834.

Gesetz über die fremden Versicherungsanstalten und mehrfachen Versicherungen gegen Brandschäden vom 31. März 1847.

Dekret über das Brandassekuranzwesen vom 11. Christmonat 1852 und

Vollziehungsverordnung dazu von 1853.

Entwurf zu einem Gesetz betreffend die Aufhebung der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt (von 1864).

Entwurf zu einem Gesetz betreffend das Feuerversicherungswesen (von 1864).

Dekret betreffend Abänderung der §§ 1 und 6 des Dekretes über das Brandversicherungswesen vom 11. Dezember 1852, vom 13. Januar 1870 und

Vollziehungsverordnung zu diesem Dekret.

Bericht der Direktion des Innern an den Regierungsrat betreffend das Brandassekuranzwesen vom November 1862.

Vortrag der Direktion des Innern an den Regierungsrat betreffend das Brandversicherungswesen vom Dezember 1869.

Gesetz über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Oktober 1881.

Kreisschreiben des Regierungsrates betr. Einführung der Kollektivversicherungen von Fahrhabe vom 26. Mai 1891.

Kreisschreiben des Regierungsrates betr. Erleichterung der Mobiliarversicherung für die unbemittelte Klasse vom 13. September 1899.

Gesetz über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr vom 1. März 1914.

Botschaft des Großen Rates an das Bernervolk zu der Abstimmungsvorlage: Gesetz betreffend Versicherung der Fahrhabe gegen Feuersgefahr vom April 1922.

Gesetz betreffend die Versicherung der Fahrhabe gegen Feuersgefahr vom 11. Juni 1922.

Vertrag betreffend Durchführung der obligatorischen Versicherung der Fahrhabe gegen Feuersgefahr vom 8. Juni 1923.

Verordnung betreffend die Versicherung der Fahrhabe gegen Feuersgefahr vom 23. Juni 1923.

Protokolle des Großen Rates von 1862 ff.; 1882, 1888, 1891, 1898, 1906, 1921, 1922.

Kanton Aargau:

Gesetz betreffend das Brandversicherungswesen vom 25. Mai 1897.

Vollziehungsverordnung vom 12. Juni 1899.

Vertrag betreffend Durchführung der obligatorischen Mobiliarversicherung im Kanton Aargau vom 15. Januar 1907.

Canton de Fribourg:

Loi sur l'assurance obligatoire du mobilier du 5 Mai 1893.

Arrêté d'exécution de la loi du 5 Mai 1893 (du 17 Octobre 1893).

Kanton Glarus:

Gesetz betreffend die obligatorische Mobiliarversicherung und die staatliche Mobiliarversicherungsanstalt vom 5. Mai 1895.

Canton de Vaud:

Loi sur l'assurance contre l'incendie du mobilier du 24 novembre 1877.

Loi sur l'assurance contre l'incendie des bâtiments et du mobilier du 17 janvier 1905.

Règlement pour l'assurance contre l'incendie des bâtiments et du mobilier du 16 octobre 1905.

II. Literatur:

Berichte über die Mobiliarversicherung in den Kantonen Waadt, Aargau, Glarus und Freiburg (1907).

Burckhardt: Kommentar der Bundesverfassung.

Demme: Die obligatorische Mobiliarversicherung.

Derselbe: Übersicht über die Feuerversicherung der Gebäude sowie des Mobiliars in der Schweiz und im Auslande (1907).

Eingaben der Sektionen des Schweizerischen Handels- und Industrievereins zur Frage der obligatorischen Mobiliarfeuerversicherung (1911).

Furrer: Volkswirtschaftliches Lexikon der Schweiz.
Gubler und Renfer: Zur Frage der Verstaatlichung der Mobiliarversicherung in der Schweiz (1909).
Hübschmann: Die obligatorische Mobiliarversicherung in der Schweiz (1903).
Ignotus: Die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung in der Schweiz (1884).
Jubiläumsschrift der Schweiz. Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft (1877).
Lampert: Bundesstaatsrecht.
Lanz-Stauffer: Die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung in der Schweiz (1911).
Müller, Adam: Zur Verstaatlichung der Mobiliarversicherung (1898).
Philippovich: Grundriss der politischen Ökonomie, I. Band. (14. Auflage.)
Reichesberg: Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft.
Roelli: Private oder staatliche Mobiliarversicherung (1910).
Salis: Bundesrecht.
Schwab: Bericht über die Feuerversicherung in den Kantonen mit Gebäudeversicherungszwang (1918).
Derselbe: Festschrift der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern (1906).
Wagner, Ad.: Der Staat und das Versicherungswesen (1881).

Verschiedenes.

Berichte des eidgenössischen Versicherungsamtes für die Jahre 1910—1920.
Brandstatistik der Vereinigung kantonal-schweizerischer Feuerversicherungsanstalten 1907—21.
Canton de Vaud: Département militaire: Comptes-rendus spécials des assurances contre l'incendie (1902—1920).
Die Geschäftsberichte der Schweiz. Mobiliar-Versicherungs-Anstalt für die Jahre 1826—1923.
Die statistischen Jahrbücher der Schweiz.
Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten. Herausg. von Schweiz. Versicherungsamt.
Erklärung der Städt. Polizeidirektion von Bern betr. die obligatorische Fahrhabeversicherung im Kanton Bern.
Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern (1908—1921).
Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus des Kantons Bern (1917—1922).

Rechnungen über die Brandassekuranzanstalt des Kantons Zürich (1908—1921).

Statuten der Schweiz. Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft in Bern vom 13. Dezember 1919.

Versicherungsamt, eidg.: Alphabetisches Verzeichnis der unter Bundesaufsicht stehenden konzessionierten Versicherungsgesellschaften vom Jahr 1923.

Versicherungsbedingungen der Schweiz. Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft in Bern vom Dezember 1911.

Zusammenstellungen der Rechnungsergebnisse der kantonalen Feuerversicherungsanstalten (1918—1922).